

# Post-Verordnungsblatt

für das

Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Jahrgang 1882.



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1882.



# Post-Verordnungsblatt

für das

## Verwaltungsgebiet des k. k. Handels-Ministeriums.

---

**Nº 26.**

Redigirt im Handels-Ministerium.

Donnerstag, den 30. März 1882.

**Inhalt:** Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Februar 1882, betreffend die Einreichung der Stadt Krems in Niederösterreich in die dritte Classe der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten. — Zusammenstellung der Vorschriften über die Ausübung des postamtlichen Zeitungsdienstes. — Verbot der Zeitschrift: „Srpska Nezavisnost“ — Zulassung von Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort im Verkehre mit den Vereinigten Staaten von Columbien. — Postdampfschiff-Verbindungen mit Norwegen.

**Anhang:** Verlustanzeigen. — Fundanzeigen.

---

### Zusammenstellung der Vorschriften über die Ausübung des postamtlichen Zeitungsdienstes.

S. Minist. 3. 2824.

In der Anlage 1. wird eine Zusammenstellung der Vorschriften über die Ausübung des postamtlichen Zeitungsdienstes den k. k. Postämtern zur Durchsicht hinausgegeben.

Alle früheren, in Betreff des Zeitungsdienstes erlassenen hierortigen Verordnungen treten gleichzeitig außer Wirksamkeit.

Wien, den 12. März 1882.

<sup>1)</sup> Enthalten in dem am 28. März 1882 ausgegebenen XII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 30.

# Inhalt.

---

	Seite
I. Abschnitt.	
§§. 1 bis 8. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	1
II. Abschnitt.	
§§. 9 bis 20. Besondere Bestimmungen über den Zeitungsverkehr im Innlande . . . . .	6
III. Abschnitt.	
§§. 21 bis 28. Besondere Bestimmungen über den Zeitungsverkehr mit dem Auslande . . . . .	12
IV. Abschnitt.	
§§. 29 bis 52. Bestimmungen über die Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Zeitungspränumerationsgelder . . . . .	28
V. Abschnitt.	
§. 53. Bestimmungen über die Verwendung und Verrechnung der Zeitungsstempelmarken . . . . .	42
VI. Abschnitt.	
§. 54. Bestimmungen über den Zeitungsverkehr zwischen Oesterreich einerseits und dem Occupationsgebiete (Bosnien, Herzegowina und Novibazar) anderseits . . . . .	44

# Vorschriften

über die

## Ausübung des postamtlichen Zeitungsdienstes.

### I. Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 1.

Der postamtliche Zeitungsdienst bezieht sich auf Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblätter, welche

Umfang des  
Zeitungsdienstes.

I. in der österreichisch-ungarischen Monarchie erscheinen und im Postwege an Adressaten in Österreich-Ungarn versendet,

II. aus oder nach dem Auslande als Kreuzbandsendungen bezogen, oder durch die Postamtszeitungsexpeditionen vermittelt werden.

##### §. 2.

Für den Zeitungsverkehr der Postämter dient als Anhalt das in der Regel mit Jahreschluss für das nächstfolgende Jahr erscheinende Zeitungspreisverzeichniß. Dasselbe wird von der Postamtszeitungsexpedition in Wien entworfen, von dem k. k. Handelsministerium festgestellt, und sodann an die Postdirectionen versendet, welche die Postämter mit den zum Dienstgebrauch erforderlichen Exemplaren versehen.

Das Preisverzeichniß enthält, je nach Sprachen, in denen die Blätter erscheinen getrennt, die alphabetische Aufzählung der verschiedenen Zeitungen &c.

Von den außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Ländern erscheinenden Blättern werden indeß nur die bedeutenderen in dem Preisverzeichniß aufgeführt.

Die im Laufe des Jahres eintretenden Veränderungen werden durch Nachträge bekannt gemacht.

Die Postamts-Zeitungsexpedition in Wien übersendet jeder Postdirection für ihren Bezirk die nöthige Anzahl von Exemplaren dieser Nachträge. Von den Postdirectionen ist sodann die weitere Uebermittlung an die Postämter zu besorgen.

Die Postämter haben die Nachträge in der Reihenfolge ihres Erscheinens in das Zeitungspreisverzeichniß einzuhelfen.

Bei den schon aufgeföhrten Zeitungen ist in dem Preisverzeichniſſe der bisherige Preis- und sonstige Zifferansatz mit der Feder zu durchstreichen und auf die Berichtigung durch Ausfüllung der letzten mit der Ueberschrift „Berichtigt durch Nachtrag“ versehenen Spalte dadurch hinzuweisen, daß in dieselbe die Nummer des Nachtrages eingezzeichnet wird.

Bezüglich neu erschienener Zeitungen ist im Preisverzeichniſſe die Benennung der Zeitung in die Spalte 2 nachzutragen und — wie bei den Berichtigungen — in der letzten Spalte auf die Nummer des Nachtrages hinzuweisen. In eintretenden Fällen ist dann jedesmal im Nachtrage selbst nachzuschlagen.

### §. 3.

Grundlagen  
für das Zeitungspreisverzeichniß.

Um bei der Postamts-Zeitungsexpedition in Wien möglichst vollständige und sichere Grundlagen für die Verfassung des Preisverzeichniſſes und der Nachträge desselben zu erlangen, hat jedes Postamt, in deffen Standorte neue Zeitungen entstehen, oder Veränderungen in den Einkaufspreisen, der Erscheinungsweise oder der Abonnementsverbindlichkeit schon bestehender Zeitungen eintreten, oder eine Zeitung zu erscheinen aufhört, darüber der Postamts-Zeitungsexpedition in Wien unmittelbar und ohne Verzug Mittheilung zu machen.

Anlage 1.

Handelt es sich um eine neu entstehende Zeitung, so hat das betreffende Postamt die Redaction zur Abgabe einer Erklärung nach Anlage 1 über die Pränumerationsbedingungen aufzufordern. Bei der Mittheilung von dem Entstehen der neuen Zeitung hat das Postamt der Postamtszeitungsexpedition in Wien zugleich jene Erklärung der Redaction und ein Probeblatt der Zeitung zu übersenden; sind Probeblätter nicht ausgegeben, so muß alsbald nach dem Erscheinen der ersten Nummer ein Exemplar davon der erwähnten Postamtszeitungsexpedition überwandt werden.

Abschriften der erwähnten Mittheilungen sind von Fall zu Fall an die vorgesetzte Postdirektion vom Postamte einzusenden.

### §. 4.

Probeblätter  
und Ankündigungen.

Probeblätter und Ankündigungen von Zeitungen dürfen von den Postämtern zur unentgeltlichen Versendung und Vertheilung nicht angenommen werden.

Gehen die Probeblätter und Ankündigungen den Postämtern unmittelbar von fremden Postanstalten zur unentgeltlichen Versendung und Vertheilung zu, so sind solche zurückzusenden.

### §. 5.

Stempelpflicht  
der Zeitschriften.

1. Alle Zeitschriften Österreich-Ungarns und des Auslandes, welche einmal oder mehrmals die Woche, 52mal im Jahre oder 4mal monatlich erscheinen, sind der Stempelabgabe unterworfen. Ankündigungs- oder Anzeigeblätter, welche nicht als Bestandtheil einer Zeitschrift ausgegeben werden, unterliegen ebenfalls der für Zeitschriften festgesetzten Stempelgebühr von jedem Exemplar, sie mögen periodisch oder nicht periodisch erscheinen und auf was immer für eine Art verbreitet werden.

Der Stempel für die in Oesterreich-Ungarn und in Deutschland erscheinenden Zeitungen beträgt 1 kr., für alle anderen Zeitungen 2 kr. ö. W.

Der Stempelabgabe unterliegen nicht die amtlichen österreichischen Zeitungen und diejenigen, welche der Besprechung rein wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer oder anderer Fachgegenstände gewidmet sind (Fachblätter), von denen aber jene österreichischen Blätter, deren Ankündigungen sich nicht auf Gegenstände ihres Faches beschränken, oder welche Unterhaltungslectüre enthalten, stempelpflichtig sind.

Ausnahmen  
hievon.

Die Entscheidung darüber, ob eine Zeitschrift als Fachblatt vom Stempel frei zu lassen sei, steht dem k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zu, und ist von der betreffenden Redaction einzuholen. Es sind daher, mit Ausnahme der amtlichen österreichischen, alle Zeitungen, welche wenigstens 4mal monatlich erscheinen und deren Anerkennung als Fachblätter bei den genannten Ministerien noch nicht erwirkt wurde, als stempelpflichtig anzusehen und zu behandeln.

Alle als Fachblätter anerkannten in- und ausländischen, beziehungsweise ungarischen Zeitungen sind im Zeitungspreisverzeichnisse enthalten und mit einem F (Fachblatt) nebst der bezüglichen Nummer des Finanz=Verordnungsblattes oder der Geschäftszahl des k. k. Finanzministeriums bezeichnet.

Befreit von der Stempelgebühr sind ferner die für Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, an die Hofämter, für fremde sich zeitweilig in Oesterreich aufhaltende Souveräne, für die k. k. Ministerien und die Person der Minister, dann an die Behörden unter Kreuzband einslangenden ausländischen und ungarischen sonst stempelpflichtigen Zeitungen. Hingegen ist bei dem Bezug ausländischer Zeitungen im postamtlichen Pränumerationswege die Stempelgebühr auch von den erwähnten Abonnenten ohne Ausnahme zu entrichten.

Befreit von der Stempelgebühr sind weiters

- a) die Abendblätter oder Extrablätter einer Zeitung in derjenigen Anzahl, in welcher bereits die Stempelgebühr vom Hauptblatte entrichtet wurde;
- b) die an das k. k. Ministerium des Innern, an die Statthalterei, beziehungsweise Landesregierung des Kronlandes, an die Hofbibliothek und die Universitäts- oder Landesbibliothek einzusendenden Pflichtexemplare;
- c) die in Einzelnummern nach ihrer Eigenschaft und nach den Zeitabschnitten ihres Erscheinens zwar stempelpflichtigen Zeitschriften, wenn sie seltener als viermal im Monate in gehefteten Lieferungen an die Abonnenten abgegeben werden;
- d) jene Zeitungen, welche aus Ungarn oder vom Auslande kommen und über Oesterreich nach dem Auslande oder nach Ungarn transitiren;
- e) jene sonst stempelpflichtigen ungarischen oder ausländischen Zeitungsexemplare, welche vor mehr als einem halben Jahre vor ihrer Einbringung nach Oesterreich herausgegeben wurden.

Gesandte und Geschäftsträger fremder Staaten genießen in Oesterreich rücksichtlich der Stempelgebühr bei den an sie einslangenden ausländischen oder ungarischen Zeitungen keine Begünstigung.

Control rück-  
sichtlich der  
Stempel-  
entrichtung.

2. Jedes Exemplar einer periodischen Zeitschrift des Inlandes (Österreichs), welches dem Stempel unterliegt, ist, wenn die Versendung im Postwege, unter Schleife oder Kreuzband geschehen soll, der Postanstalt in der Art zusammen gelegt zu übergeben, daß das Stempelzeichen auf der Außenseite des Exemplars sichtbar sei.

In besondere ist Nachstehendes zu beobachten:

- a) die Abgabepostämter (Zeitungsexpeditionen) haben die einzelnen unter Schleife oder Kreuzband zur Versendung vorkommenden Blätter hinsichtlich der erfüllten Stempelpflicht zu controlliren, bei den in Bänden überbrachten an ein Postamt lautenden Zeitschriften aber diesfalls von Zeit zu Zeit Stichproben vorzunehmen.
- b) Die vollständige und genaue Incontrirung der in den Bänden enthaltenen Blätter hinsichtlich der Stempelung ist Pflicht der Abgabepostämter.
- c) Bezüglich jener inländischen Zeitschriften, welche für Abonnenten im Auslande bestimmt sind, und den inländischen Postämtern (Zeitungsexpeditionen) von den Redaktionen ohne Schleife zur Versendung übergeben werden, haben die Abgabepostämter (Zeitungsexpeditionen) die Revision zu pflegen.
- d) Werden stempelpflichtige periodische Druckschriften ohne Stempel vorgefunden, so sind dieselben mit dem darüber aufzunehmenden amtlichen Befunde von den Postämtern an die nächste Gefällsbehörde zur weiteren Amtshandlung zu leiten.
- e) Die mit der Post einlangenden ungarischen Zeitungen, Ankündigungs- und Anzeigeblätter, welche nach den diesseitigen Gesetzen der Stempelpflicht unterliegen (siehe ersten Absatz dieses Paragraphen), sind in der Regel von demjenigen k. k. stabilen oder fahrenden Postamte, welchem dieselben von k. ungarischen Postämtern unmittelbar zufkartirt werden, auf der ersten Seite der Druckschrift mit den Zeitungsstempelmarken per 1 kr. zu versehen und die Marken mit dem Poststempel zu obliterieren. Diese Stempelgebühr ist von dem Empfänger (Adressaten) einzuhaben. Sollte die Beklebung eines Zeitungsexemplares mit der Stempelmarke seitens des erwähnten, oder eines weiteren mit Zeitungsstempelmarken betheilten Umkartirungs-Amtes aus Versehen unterblieben sein, so hat das Abgabepostamt die Beklebung mit der Stempelmarke entweder selbst oder durch das nächste mit Zeitungsstempelmarken betheilte Amt nachträglich zu bewerkstelligen.

Dasselbe Verfahren hat bezüglich der unter Kreuzband vom Auslande einlangenden stempelpflichtigen Zeitschriften Platz zu greifen; nur sind die aus dem nicht-deutschen Auslande kommenden Zeitschriften mit den Zeitungsstempelmarken per 2 kr. zu bekleben. Ueberwiesene Zeitungen, beziehungsweise Tausch-Exemplare, sind, wenn stempelpflichtig, ausschließlich von den Abgabepostämtern mit den betreffenden Zeitungsstempelmarken zu bekleben, daher jedes nicht ohnedies mit derlei Stempelmarken betheilte Postamt sofort nach Erhalt eines Ueberweisungszettels (§. 23, Punkt 10) um die Beklebung mit den erwähnten Marken bei der vorgesetzten Postdirection einzuschreiten hat.

- f) Die Stempelgebühren für die im postamtlichen Pränumerationswege bestellten ausländischen Zeitungen werden auf Grund des Preisverzeichnisses gleich bei der Bestel-

lung eingehoben. Solche Zeitungen sind mit Zeitungsstempelmarken nicht zu bekleben, dagegen an einer Stelle im Titel mit dem Poststempel zu bedrucken.

### §. 6.

Jeder Mißbrauch mit den der Postanstalt zur Versendung übergebenen Zeitungs- Verbot des Mißbrauches von Zeitungen.  
exemplaren, sei es durch eigene Benützung seitens der Postbediensteten oder durch Mit-  
theilung an andere Personen, ist untersagt.

### §. 7.

Das Sammeln von Abonnenten auf eine periodische Druckschrift ist den Postämtern, Verbot des Sammelns von Abonnen-ten.  
falls sie nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubniß-  
schein versehen sind, verboten.

### §. 8.

Die nicht als gewöhnliche Drucksachen einlangenden Zeitungen und Druckschriften sind in Abholung beziehungsweise Bestellung von Zeitungen. Anlage 2.  
der Regel bei den Abgabepostämtern abzuholen und ist in diesem Falle von den Abonnenten keine Gebühr zu entrichten. Werden sie binnen drei Tagen nach dem Eintreffen beim Post- amte nicht abgeholt, so ist das Erliegen solcher Zeitungen und Druckschriften den betreffenden Adressaten am vierten Tage mittels eines schriftlichen Aviso nach Anlage 2 bekannt zu geben, damit dieselben wegen Bezuges der Zeitungen das Geeignete vorkehren. Wird trotzdem vom Adressaten nichts veranlaßt, so sind die Zeitungen nach Ablauf eines Monats, vom Tage des Einlangens an gerechnet, an das Aufgabepostamt zurückzuleiten.

Wünscht eine Partei die Zustellung der Zeitungen in die Wohnung, so ist die Zustellungsgebühr von  $\frac{1}{2}$  kr. für jede einzelne Zusendung einer Zeitschrift zu entrichten, wobei es keinen Unterschied macht, ob in der Sendung Ein oder mehrere Exemplare einer Zeitschrift enthalten sind, wofür nur das Gesammtgewicht 250 Gramm nicht überschreitet.

Zeitungspäckte von höherem Gewichte werden nicht zugestellt, sondern sind beim Post- amte abzuholen.

Die Zustellungsgebühr ist wenigstens für Einen Monat in Voraus zu entrichten und sind die bei Berechnung des Monatbetrages sich ergebenden Kreuzerbruchtheile mit einem ganzen Kreuzer einzurechnen. Die Zahlung kann entweder von der Redaction (inländischer Druckschriften) bei dem Aufgabe-, oder vom Abonnenten bei dem Abgabepostamte geschehen. / (Siehe §. 20.)

Die Zustellungsgebühr für das Reichsgesetzblatt, dann für die Verordnungsblätter der Centralstellen und anderer k. k. Behörden ist mit dem fixen jährlichen Betrage von 26 kr. festgesetzt, welcher in der Regel von jedem Abonnenten eines solchen Blattes, welcher die Zustellung ins Haus wünscht, wenigstens für ein halbes Jahr vorhinein an die Abgabepostämter zu entrichten ist.

## II. Abschnitt.

### Besondere Bestimmungen über den Zeitungsverkehr im Inlande.

#### §. 9.

Bestellungen auf österreichisch-ungarischen Monarchie erscheinenden Zeitungen.

Die Bestellungen auf die in der österreichisch-ungarischen Monarchie erscheinenden Zeitungen müssen von den Abonnenten im Inlande unmittelbar an die betreffenden Redactionen gerichtet werden. Nur auf die Wiener Zeitung und Austria, auf das Reichsgesetzblatt, auf die von den k. k. Finanzlandesdirectionen herausgegebenen Beilagen zu dem Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums, auf die Mittheilungen der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale in Wien kann bei allen Postämtern pränumerirt werden, welche die eingehenden Pränumerationsgelder frankirt an die Redactionen, beziehungsweise Expeditionen der betreffenden Zeitschriften einzusenden haben.

Die ebenfalls von allen Postämtern anzunehmenden Pränumerationsbeträge auf das (deutsche oder italienische) Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums, auf das Post- und das Telegraphen-Verordnungsblatt sind frankirt an die Postamts-Zeitungsexpedition in Wien einzusenden.

#### §. 10.

Frankirung von Zeitungspränumerationsgeldern.

Zeitungspränumerationsgelder sind ohne Unterschied, ob sie von Privaten oder von Behörden herrühren, vorsichtsweise frankirt aufzugeben, weil dieselben sonst von den Redactionen nicht angenommen werden.

#### §. 11.

Portofreiheit offener Reclamations-schreiben.

Offene Reclamations-schreiben der Abonnenten an die Redactionen sind portofrei, doch haben die Abgabepostämter in dieselben Einsicht zu nehmen, und sie, im Falle der Inhalt irgend etwas Anderes als die Nachsendung fehlender Blätter betreffen würde, nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Porto auszufolgen.

#### §. 12.

Verpackung der Zeitungen.

In der Regel unterliegen Zeitungen der Behandlung als Kreuzbandsendungen, doch wird jenen Redactionen, welche die nachfolgenden Versendungsbedingungen genau einhalten, die Begünstigung ertheilt, zur Frankirung ihrer Blätter Zeitungsfrankomarken (§. 13) verwenden zu dürfen. Um diese Begünstigung ist mittelst gehörig gestempelten Gesuches bei der betreffenden Postdirektion einzuschreiten.

Die Zeitungen sind von den Redactionen in Schleifen zu legen, welche mit den genauen Adressen der Abonnenten und den erforderlichen Frankomarken versehen sein müssen. Auf diesen Adressschleifen darf außer der Abonnementsdauer keine anderweitige Notiz, z. B.: „zur Ansicht“, „gratis“ u. dergl. enthalten sein. Auch ist nicht gestattet, anstatt der Schleifen nur Papierstreifchen mit der Adresse des Empfängers auf die einzelnen Zeitungsblätter zu kleben.

Die Zeitungen müssen in der Art zur Absendung an die betreffenden Postämter vorbereitet und geordnet aufgegeben werden, daß sämtliche an ein und dasselbe Postamt zur Abgabe bestimmten Exemplare in ein Packet vereinigt und mit einer den Namen dieses Postamtes tragenden Hauptschleife versehen seien.

Werden aber von einer Redaktion Zeitungsexemplare für einen einzigen Adressaten im Bestellungsbezirke eines Postamtes aufgegeben, so genügt es, daß diese Exemplare in die den Namen und Wohnort des Adressaten enthaltende Schleife gebracht sind, und ist ein weiteres Einschließen derselben in eine eigene, den Namen des Abgabepostamtes tragende Schleife nicht zu fordern.

Die Aufgabepostämter haben, falls sie bei der Uebernahme der Zeitungen von den Redaktionen wahrnehmen, daß mehrere von einem und demselben Postamte an verschiedene Adressaten zu bestellende Zeitungen vorkommen, ohne unter die mit der Adresse dieses Postamtes versehene Schleife gebracht zu sein, die Redaktion sogleich auf den Abgang der vorgeschriebenen Schleife aufmerksam zu machen und zur Befolgung der bestehenden Anordnung anzuhalten.

Sollten den Abgabe- oder Umkartirungspostämtern Zeitungsexemplare zukommen, welche von derselben Redaktion an verschiedene Adressaten in dem Bestellungsbezirke eines und desselben Postamtes aufgegeben und mit Zeitungsfrankomarken versehen würden, ohne vorschriftsmäßig unter der die Adresse des Abgabepostamtes tragenden Schleife vereinigt zu sein, so haben dieselben zwar die Zeitungsexemplare unbeanständet zu bestellen, beziehungsweise weiter zu senden, zugleich jedoch das betreffende Aufgabepostamt hievon in Kenntniß zu setzen, damit dieses wegen Erfüllung der von den Redaktionen eingegangenen Verbindlichkeit das Geeignete verfüge.

Den Redaktionen neu entstehender Zeitungen ist zur Erzielung der richtigen Instradierung und Verpackung der Zeitungsexemplare seitens der Postämter hilfreich an die Hand zu gehen.

Die Postämter haben den Redaktionen der in ihrem Standorte erscheinenden Zeitungen von der Errichtung und Aufhebung von Postämtern und von den Änderungen in deren Bestellungsbezirken Kenntniß zu geben.

### §. 13.

Die Zeitungsfrankomarken werden den Redaktionen gegen Bezahlung von Einem Gulden für 100 Stück abgelassen und sind in folgender Weise zu verwenden.

Zeitungsf-  
Versendungs-  
gebühren.

Die wöchentlich mehrmals erscheinenden Zeitungen und Journale sind ohne Unterschied des Gewichtes mit Einer Zeitungs-Frankomarke per Exemplar zu frankiren.

Abendblätter, welche mit den Morgenblättern derselben Zeitung von demselben oder dem nächftfolgenden Tage vereint unter einer Schleife an denselben Adressaten versendet werden, unterliegen keiner besonderen Gebühr.

Zeitschriften, welche nicht öfter als einmal in jeder Woche, aber mindestens zweimal im Monate erscheinen, sind, wenn deren Gewicht 250 Gramm nicht übersteigt, mit einer Zeitungs-Frankomarke für jedes Exemplar zu versehen. Uebersteigt das Gewicht einer

Nummer 250 Gramm, so ist zur Frankirung derselben für je 100 Gramm eine Zeitungsfrankomarke zu verwenden.

Zeitschriften, welche seltener als zweimal in jedem Monate, jedoch mindestens vierteljährig einmal erscheinen, sind für je 100 Gramm mit einer Zeitungs-Frankomarke zu frankiren. Zeitschriften, deren Gewicht 1000 Gramm per Nummer übersteigt, sind als Fahrpostsendungen aufzugeben.

Zeitschriften welche seltener als einmal vierteljährig erscheinen, unterliegen dem Porto als gewöhnliche Drucksachen.

Den in den obigen Absätzen festgesetzten Gebühren unterliegen auch die betreffenden Probe- und Tauschexemplare.

Wenn bei verspäteter Pränumeration eine Anzahl von mehreren Zeitungsnummern nachträglich auf einmal an den Pränumeranten versendet wird, so ist entweder jede einzelne Nummer entsprechend zu markiren, oder aber das ganze Paket als Drucksache zu frankiren.

Feuilletonnachträge (Feuilletonromane), welche nicht zu den nachgesendeten Zeitungsnummern gehören, sondern separat nachgeliefert werden, unterliegen der gewöhnlichen Gebühr für Drucksachen (Kreuzbandsendungen).

Für Beiblätter der Zeitungen ist, wenn sie gleichzeitig mit dem Hauptblatte versendet werden, eine besondere Gebühr auch dann nicht zu entrichten, wenn auf das Beiblatt abgesondert vom Hauptblatte pränumerirt werden kann.

Extrabeilagen (Brochüren, Bilder, Kalender u. dgl.), welche die Redaction auf Grund ihres Programmes und der Pränumerations-Ankündigung allen Abonnenten oder Einzelnen unter bestimmten Bedingungen liefert, können gebührenfrei mit der Zeitung befördert werden, wenn sie ihrem Formate und Volumen nach zur Beförderung mit der Briefpost sich eignen.

Dasselbe gilt von Pränumerations-Ankündigungen der eigenen Zeitung, welche derselben beigelegt werden.

Für Privatankündigungen, die mit den Zeitungen versendet werden, ist eine Gebühr von 40 kr. per Bogen oder den Theil eines Bogens und für je hundert Abdrücke oder den Theil davon zu entrichten. Dieselben dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht gehestet, brochirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen.

Alle sonstigen Extrabeilagen von Zeitungen, sie mögen von den Redaktionen oder von anderen Versendern herrühren, unterliegen den Bestimmungen für gewöhnliche Drucksachen (Kreuzbandsendungen).

#### §. 14.

Ohne Zeitungs-Frankomarken versendete Druckschriften und Zeitungen.

Ohne Zeitungsmarken werden versendet: das Reichsgesetzblatt, die Landesgesetzblätter, die Verordnungsblätter der Centralstellen und Landesbehörden,

die „Wiener Zeitung“,  
die „Austria“;  
die Pflichtexemplare der Zeitungen jeder Art.

9

Die Redaktionen versenden je ein Pflichtexemplar:  
an das k. k. Ministerium des Innern,  
an die k. k. Hofbibliothek,  
an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als zum Bezug des selben berechtigt erklärt ist,  
an den k. k. Statthalter beziehungsweise Landes-Präsidenten des Verwaltungsgebietes, wo die betreffende Zeitung erscheint.

### §. 15.

Zeitungen, welche unzulänglich oder gar nicht markirt zur Abgabe einlangen, sind unbeanständet und portofrei den Adressaten auszufolgen, die betreffenden Schleifen aber einzuziehen und mit umgehender Post an die dem Aufgabepostamt vorgesetzte Postdirection mit Bericht einzusenden. Die Postdirection hat sodann die Redaction zur nachträglichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeit durch Ablieferung der zu vernichtenden Zeitungs-Frankomarken zu verhalten und jenen Redaktionen, bei welchen dieser Anstand trotz mehrmaliger Ermahnung sich wiederholen sollte, zu bedeuten, daß sie der durch die richtige Anwendung der Zeitungs-Frankomarken bedingten Portoermäßigung verlustig werden können.

Unzulängliche  
oder gar nicht  
markirte Zei-  
tungen.

### §. 16.

Die Zeitungs-Frankomarken der von den Redaktionen für einen einzigen Adressaten im Bestellungsbezirk eines Postamtes aufgegebenen Zeitungsexemplare sind von den Aufgabepostämtern mittelst des Orts- und Datumsstempel zu obliteriren. Der Aufgabestempel ist auch auf die Hauptschleifen der Zeitungspackete aufzudrucken, dagegen ist die Obliteration der Zeitungs-Frankomarken auf den in den Packeten enthaltenen Exemplaren Pflicht der Abgabepostämter.

Überstemp-  
lung der Zei-  
tungs-Franko-  
marken.

Die Unterlassung der Obliteration wird für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe von 50 kr. geahndet.

### §. 17.

Kommen auf den Schleifen von Zeitungsexemplaren nachgemachte, verfälschte oder bereits gebrauchte Zeitungs-Frankomarken vor, so ist das bei der Entdeckung nachgemachter, verfälschter oder wiederholt verwendeter Briefmarken vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Ungültige Zei-  
tungs-Franko-  
marken.

### §. 18.

Die Zeitungs-Frankomarken werden durch die Postöconome-Verwaltung an die Postwertzeichen-Depots bei den Postdirectionen und von diesen nur an die Postämter jener Orte verabfolgt, in welchen Zeitungen herausgegeben werden. Diese Postämter dürfen die Zeitungs-Frankomarken bloß an die Redaktionen (Herausgeber) der Zeitungen gegen bare Bezahlung ablassen. Die geringste Verkaufsquantität sind 100 Stücke. Die Redaktionen

Bezug der Zei-  
tungs-Franko-  
marken.

dürfen die Marken nur bei dem Postamte kaufen, in dessen Sitz sie ihre Zeitungen aufgeben.

Die Verrechnung der Zeitungs-Frankomarken hat bei ärarischen Postämtern mittelst der Postwerthzeichen-Rechnung, bei allen anderen Postämtern dagegen durch Einstellung des Werthes in die Einnahmerubrik V des Gebarungsausweises zu geschehen.

### §. 19.

**Verrechnung der Gebühren für Privatankündigungen.** Anlage 3.

Die Verrechnung der für gebührenpflichtige Privatankündigungen (§. 13) eingehobenen Gelder hat mittelst Volletarregister nach Anlage 3 stattzufinden.

Die Zeitungsredaction hat bei Ueberbringung der zu expedirenden Zeitungen dem Postamte (Zeitungsexpedition) anzuzeigen, wie viele Exemplare von Privatankündigungen jedem Blatte beigelegt worden sind.

Das Postamt hat hiernach die für je 100 Exemplare oder den Theil davon mit 40 kr. entfallende Gebühr zu berechnen, und sowohl die Zahl der versendeten Exemplare, als auch die von der Redaction sogleich einzuhebende Gebühr in die Mutter- und Tochterbollete gleichmässig einzutragen. Die Mutterbollete ist von dem Ueberbringer der Zeitung, die Tochterbollete aber vom Postbeamten zu untersetzen, und letztere der Redaction auszufolgen.

Die eingehobenen Gebühren sind am Schlusse jedes Monates zu summiren, und unter Zulegung des Volletarregisters entweder im betreffenden Subjournal oder im Gebarungsausweise, je nachdem das Postamt das eine oder das andere Verrechnungsinstrument zu legen hat, zu verrechnen.

Wenn seitens einer Redaction die Anmeldung gebührenpflichtiger Zeitungsbeilagen unterlassen wird, so ist das Gefällsstrafverfahren einzuleiten. Die Postämter haben sich hiebei auf die Aufnahme des Thatbestandes, wozu ein Vertreter der betreffenden Redaction beizuziehen ist, zu beschränken und das Thatbestandsprotokoll, worin nebst der Anzahl der gebührenpflichtigen Beilagen auch anzugeben ist, ob die Versendungsgebühr nachträglich bei der Thatbestandsaufnahme erlegt, oder die Bezahlung derselben verweigert wurde, an die nächste Finanzbezirksdirection zur weiteren Amtshandlung zu leiten.

### §. 20.

**Verrechnung der Gebühren für die Zufstellung der Zeitungen.** Anlage 4.

1. Wenn eine Partei die wenigstens für einen Monat entfallende Gebühr für die Zufstellung ihrer Zeitungen (§. 8) bei einem ärarischen Abgabepostamte erlegt, so hat dieses Postamt die betreffenden Rubriken in dem nach Anlage 4 zu führenden Volletarregister genau auszufüllen und der Partei die Tochterbollete als Bescheinigung über die geleistete Zahlung zu erfolgen.

Das Volletarregister ist monatlich abzuschließen und die Summe der eingehobenen Gelder im betreffenden Subjournal, eventuell Gebarungsausweise zu beeinnahmen.

Neben dem Volletarregister ist bei jedem ärarischen Abgabepostamte zur Evidenzhaltung derjenigen einlangenden Zeitungen, für welche die Zufstellungsgebühr gezahlt wurde, ein Zeitungs-Zufstellungsprotokoll zu führen, welches zu Beginn eines jeden Jahres in einer

für das ganze Jahr ausreichenden Stärke anzulegen ist. In dasselbe sind am Kopfe der einzelnen Blätter beziehungsweise Blattseiten in alphabetischer Ordnung die Titel der einlangenden Zeitungen und darunter fortlaufend die Zeit der Einzahlung, die Adressen der Abonnenten und die Zeiträume, für welche die Zahlung erfolgte, einzutragen.

Der Amtsvorsteher hat sich öfter zu überzeugen, ob für die in diesem Protokolle angeführten Zeitungen die entfallenden Zustellungsgebühren richtig im Volletarregister verrechnet seien und ob nicht mehr Zeitungen an die Briefträger zur Zustellung übergeben werden, als eingetragen erscheinen.

2. Bei nicht ärarischen Abgabepostämtern wird dem Abonnenten für den Barerlag der Zustellungsgebühr, welche ebenfalls mindestens für einen Monat in Vorhinein zu entrichten ist, quittirt. Eine Verrechnung dieser Gebühr findet nicht statt.

3. Will eine Zeitungsredaction die Zustellungsgebühr für eine nicht im Bestellbezirke des Aufgabepostamtes zu bestellende Zeitung vorhinein entrichten, so ist zu unterscheiden, ob das Abgabepostamt ein ärarisches oder ein nicht ärarisches ist.

Ist das Abgabepostamt ein ärarisches, so kann die Entrichtung der Zustellungsgebühr entweder mittels Zeitungszustellungsmarke (Punkt 4) oder mittels Barzahlung auf wenigstens einen Monat in Vorhinein erfolgen.

Ist das Abgabepostamt ein nicht ärarisches, so muß die Entrichtung der Zustellungsgebühr mittels Barzahlung auf wenigstens einen Monat in Vorhinein geschehen.

Tritt nun gemäß den vorstehenden Bestimmungen die Barzahlung der Zustellungsgebühr ein, so hat ein Volletarregister nach Anlage 5 in Anwendung zu kommen. Das Aufgabepostamt hat die Rubriken des Registers vollständig und deutlich auszufüllen, die Ausfertigung des nebenan befindlichen Aviso, sowie der Vollete, welche als Quittung über die bezahlte Zustellungsgebühr gilt, pünktlich und mit den entsprechenden Daten genau vorzunehmen, diese beiden Documente vom Volletarregister abzuschneiden, die Vollete der Redaction zu erfolgen, das Aviso aber mit erster Post unter Couvert und versiegelt an das Abgabepostamt der bezüglichen Zeitung recommandirt zu übersenden, welches, wenn dort Ärarialbriefträger angestellt sind, die in dem Aviso enthaltenen Angaben, als: Datum, Adresse des Abonnenten und die Zeit, für welche die Zustellungsgebühr bezahlt wurde, in das Zustellungsprotokoll (Punkt 1) zu übertragen, das Aviso selbst aber dem Briefporto-Journal beizuschließen hat. Das nicht ärarische Abgabepostamt hat die ihm zugute kommende Zustellungsgebühr unter Anschluß des Aviso im Gebarungsausweise in Ausgabe zu stellen.

Anlage 5.

Die Aufgabepostämter haben die eingehobenen Zustellungsgebühren unter Anschluß des Registers im betreffenden Subjournal, beziehungsweise Gebarungsausweise zu beeinnehmen.

4. Die Zeitungsredactionen am Sitz von k. k. Ärarialpostämtern haben jene Zeitungsexemplare, welche innerhalb der Bestellbezirke der Aufgabepostämter mittels Post zuzustellen sind, an Stelle der Barzahlung mit einer auf die Adresssleife aufzuklebenden Zeitungszustellungsmarke versehen zur postamtlichen Aufgabe zu bringen.

Die Zeitungsredaktionen können auch solche Zeitungsexemplare, welche mittelst Post an Abonnenten in Orten, in denen f. f. Arealpostämter bestehen, zu versenden und daselbst durch Postorgane zu bestellen sind, mit Zeitungszustellungsmarken versehen bei den Postämtern aufgeben; es bleibt jedoch der Barerlag der Zustellungsgebühr für derlei Zeitungen bei dem Aufgabepostamte den Redaktionen freigestellt (Punkt 3).

Die Zeitungszustellungsmarke ist von neugrüner Farbe mit der Preisangabe von  $\frac{1}{2}$  kr. versehen und in Bezug auf die sonstige Form und Ausstattung der Zeitungs-Frankomarke ähnlich.

Die Zeitungszustellungsmarken werden nur an Zeitungsredaktionen und zwar in Blättern à 100 Stück verabfolgt.

Rücksichtlich des Bezuges, der Verrechnung und der Obliteration der Zeitungszustellungsmarken gelten dieselben Bestimmungen, welche in diesen Richtungen bezüglich der Zeitungs-Frankomarken bestehen (§. 18), mit der Ausnahme, daß die Verrechnung des Erlöses, beziehungsweise Werthes zur Einnahmerubrik VI zu geschehen hat.

Zeitungsexemplare, welche bloß mit einer Zeitungszustellungsmarke versehen sind, dürfen den Abonenten nur dann nach Orten außerhalb des Bestellungsbezirkes des Aufgabepostamtes nachgesendet werden, wenn die betreffende Zeitungsredaktion vorerst die Exemplare mit den Zeitungs-Frankomarken beklebt hat.

Sollten bei den Postämtern Zeitungsexemplare vorkommen, welche statt mit Zeitungs-Frankomarken irrigerweise mit Zeitungszustellungsmarken versehen wurden, so sind solche Zeitungsexemplare zwar den Adressaten auszufolgen, die betreffenden Schleifen jedoch sofort an die Postdirection jenes Bezirkes, in welchem die Zeitung erscheint, zur Amtshandlung im Sinne des §. 15 einzusenden.

Bei nicht ärarischen Postämtern bleibt die Zeitungszustellungsmarke unberücksichtigt und es muß daher, wenn die Bestellung von Zeitungsexemplaren durch Organe solcher Postämter gewünscht wird, die diesfällige Zustellungsgebühr durch Barzahlung entrichtet werden.

### III. Abschnitt.

#### Besondere Bestimmungen über den Zeitungsverkehr mit dem Auslande.

##### §. 21.

Bestellung auf ausländische Zeitungen.

Sämmtliche f. f. Postämter haben Bestellungen auf ausländische Zeitungen für inländische Abonenten anzunehmen und sich, wenn sie nicht zum unmittelbaren Verkehre mit ausländischen Zeitungsexpeditionen ermächtigt sind, wegen Ausführung der Bestellungen in der Regel (§. 24) an dasjenige zum directen Bezug der Zeitungen berufene f. f. Postamt (Zeitungsexpedition) unter Einsendung des entfallenden Pränumerationspreises zu wenden, durch welches sie die bestellte Zeitung am schnellsten zu beziehen in der Lage sind.

Die Postämter haben die ausländischen Zeitungen nur summarisch, das ist nach der Stückzahl derselben bei den f. f. Postamtszeitungsexpeditionen zu bestellen, und über die

betreffenden Abonnenten mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bestellten Blätter ohne Adressschleife versendet werden, einen besonderen Vormerk zu führen, damit die Zustellung der Zeitungen pünktlich erfolgen kann.

Die Bestellung der Zeitungen soll so zeitlich geschehen, daß das Postamt im Orte, wo sie erscheinen, dieselbe zum mindesten sechs Tage vor dem Beginne des Pränumerationstermines erhält, weil nur in diesem Falle auf den Empfang aller vom Beginne jenes Termins erscheinenden Nummern gerechnet werden kann.

Bei allen Bestellungen muß der im Zeitungspreisverzeichnisse angegebene Preis vorabbezahlt werden. Bestellungen, welche bei den Postamtszeitungsexpeditionen ohne die betreffenden Geldbeträge einlangen, bleiben unberücksichtigt.

Auch Bestellungen auf ausländische Zeitungen, welche im Zeitungspreisverzeichnisse nicht enthalten sind, haben die Postämter anzunehmen, falls nicht diese Zeitungen in Österreich verboten sind, oder ihnen der Postdebit entzogen ist. Wegen Bekanntgabe der Preise und Abonnementsbedingungen solcher Zeitungen haben sich die Postämter entweder an die nächst gelegene Zeitungsexpedition oder an jene in Wien zu wenden.

Die Abonnenten haben bei allen schriftlichen Bestellungen ihren Vor- und Zuname, Charakter und Wohnort vollständig und leserlich anzugeben. Betreffenden Falles ist auch die nächste Post, zu deren Bestellungsbezirke der Wohnort gehört, zu bezeichnen.

#### §. 22.

Auf jene ausländischen Zeitungen, gegen welche ein gerichtliches Verbot erlassen oder Verbotene Zeitungen. welchen der Postdebit entzogen worden ist, sind von den k. k. Postämtern keine Bestellungen anzunehmen. Auch sind dieselben von der Postbeförderung als Kreuzbandsendungen und selbst vom Transit über Österreich nach fremden Staaten ausgeschlossen.

Ausgenommen hiervon sind jene Zeitschriften, welche von Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses, von den k. k. Ministerien oder obersten Verwaltungsbehörden bestellt, oder an dieselben eingesendet werden, endlich jene, zu deren Bezug einer Partei von der competenten politischen Behörde die Bewilligung ertheilt wurde; eine solche Bewilligung bezieht sich jedoch nur auf Ein Exemplar.

Die mit der Post einlangenden und nicht unter Siegel gehaltenen ausländischen Zeitschriften, welchen der Postdebit für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder entzogen ist, sind von den Postämtern zurückzuweisen und in das Ausland zurückzusenden.

Die von dem Auslande mit der Post einlangenden, nicht unter Siegel gehaltenen Zeitschriften, gegen welche ein gerichtliches Verbot erlassen worden ist, sind von den Postämtern dem Staatsanwalte ihres Sprengels zur Kenntniß zu bringen und erst dann, wenn dieser eine Amtshandlung hierüber einzuleiten nicht findet, in das Ausland zurückzusenden.

Die Postämter haben das am Jahreschlusse im Postverordnungsblatte erscheinende Verzeichniß der Zeitungen, welche gerichtlich verboten worden sind, und jener, denen der Postdebit entzogen ist, stets nach Maßgabe der besonderen Weisungen im Postverordnungsblatte zu berichtigen und sich dasselbe gegenwärtig zu halten.

## §. 23.

Zeitungssverkehr mit  
Deutschland und  
Luxemburg.

Im Zeitungsverkehre mit Deutschland und Luxemburg gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Nachstehende Postamts-Zeitungsexpeditionen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits, daun des deutschen Reichspostgebietes, Baiern's, Württemberg's und Luxemburg's andererseits sind zum directen Zeitungsverkehr untereinander ermächtigt, als:

a) Österreichisch-ungarische Zeitungsexpeditionen.

Bodenbach, Bregenz, Brünn, Budapest, Czernowitz, Eger, Feldkirch, Fiume, Graz, Hermannstadt, Innsbruck, Karlsbad, Krakau, Kufstein, Laibach, Lemberg, Linz, Meran, Nedenburg, Prag, Preßburg, Reichenberg, Roveredo, Salzburg, Teplitz, Trient, Triest, Troppau, Wels, Wien, Zara.

b) Zeitungsexpeditionen im deutschen Reichspostgebiete.

Aachen, Adorf in Sachsen, Annaberg in Sachsen, Baden, Bauzen, Berlin, Bingerbrück, Braunschweig, Bremen, Breslau, Carlsruhe, Chemnitz in Sachsen, Coblenz, Coburg, Constanz, Köln, Creuznach, Darmstadt, Dresden, Eisenach, Erfurt, Frankfurt am Main, Freiburg, Gera, Greiz, Halle an der Saale, Hamburg, Hannover, Hethingen, Heidelberg, Kiel, Leipzig, Löbau in Sachsen, Lübeck, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Metz, Mühlhausen im Elsass, Münster in Westphalen, Myslowitz, Oberhausen, Oldenburg im gleichnamigen Großherzogthume, Paderborn, Pforzheim, Ratibor, Reichenbach im Vogtlande, Saarbrücken, Saargemünd, Sigmaringen, Straßburg im Elsass, Trier, Weißenburg, Weißlar, Zittau in Sachsen.

c) Bayerische Zeitungsexpeditionen.

Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Fürth, Kaiserslautern, Kempten, Kissingen, Landshut, Lindau, Ludwigshafen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Reichenhall, Rosenheim, Schweinfurt, Speyer, Würzburg.

d) Württembergische Zeitungsexpeditionen.

Calw, Cannstadt, Friedrichshafen, Heilbronn, Ludwigsburg, Oberndorf am Neckar, Stuttgart, Tübingen, Ulm, Wildbad.

e) Luxemburgische Zeitungsexpeditionen.

Zeitungsviertrieb.

Diekirch, Grevenmacher, Luxemburg, Remich, Ufflingen, Vianden.

2. Die Erlaßpreise der Zeitungen und Zeitschriften, welche im (österr.) Zeitungspreisverzeichnisse nicht vorkommen, sind bei der Erhebung vom Publicum auf volle Neukreuzer abzurunden.

3. Werden mehrere Exemplare einer und derselben Zeitung bezogen, so bildet sich der Gesamtbetrag des Erlaßpreises aus dem nöthigenfalls abgerundeten Preise eines einzelnen Exemplars, multiplizirt mit der Zahl der Exemplare.

In der Regel kann auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr nicht abonniert werden. Zeitungsbestellungen für den zweiten und dritten Monat, beziehungsweise den

dritten Monat eines Quartals sind jedoch insoweit zulässig, als die Verleger der einzelnen Zeitungen die Lieferung von Exemplaren für zwei, beziehungsweise einen Monat übernehmen.

Als Abonnementspreis für zwei-, beziehungsweise einmonatliche Zeitungsabonnements ist von dem Jahresbetrage des Erlaßpreises der Zeitungen  $\frac{1}{6}$ , beziehungsweise  $\frac{1}{12}$  unter Abrundung der sich etwa ergebenden Bruchtheile von Kreuzern auf volle Kreuzer zu erheben. Den Verlegern ist der Einkaufspreis ebenfalls mit  $\frac{1}{6}$ , beziehungsweise  $\frac{1}{12}$  des Jahresbetrages desselben unter Abrundung etwaiger Bruchtheile von Kreuzern auf ganze Kreuzer zu zahlen.

Die Zeitungen, auf welche zwei- und einmonatliche Abonnements zulässig sind, sind im Zeitungspreisverzeichnisse mit einem Stern bezeichnet.

Auf die in England erscheinenden Zeitungen können ebenfalls Bestellungen für zwei, beziehungsweise einen Monat gegen Erhebung von  $\frac{1}{6}$ , beziehungsweise  $\frac{1}{12}$  des jährlichen Erlaßpreises angenommen werden.

Um auf den Empfang aller von dem Beginn der Bestellungsperiode ab erscheinenden Blätter rechnen zu können, hat der Abonnent die Bestellung bei der Postanstalt so zeitig anzumelden, daß dieselbe der Postanstalt des Verlagsortes noch vor dem Beginne der Bestellungsperiode übermittelt sein kann.

Bestellungen auf bereits vollständig erschienene Jahrgänge von Zeitschriften können von den Postanstalten insoweit angenommen werden, als die Verleger auf solche Lieferungen einzugehen bereit sind.

Preisveränderungen für den nächsten Bestellungstermin sollen nur dann Berücksichtigung finden, wenn solche von dem Verleger mindestens fünf Wochen vor dem Beginn des Bestellungstermins der Verlagspostanstalt angezeigt worden sind.

4. Die Bestellung der in Deutschland und Luxemburg erscheinenden Zeitungen und Bestellung der Zeitschriften hat bei derjenigen Postamts-Zeitungsexpedition zu geschehen, in deren Nahen Zeitungen der Verlagsort gelegen ist.

Die in Frankreich, Spanien und Portugal erscheinenden Zeitungen werden in Straßburg im Elsass oder in Köln bestellt, je nach der geographischen Lage des bestellenden Postamtes, um die Zeitungen schneller zu erhalten.

Die belgischen, englischen und amerikanischen Zeitungen sind bei dem Postamte in Köln zu bestellen.

Die in Dänemark, Schweden und Norwegen erscheinenden Zeitungen werden durch das Postamt in Kiel, jene in Holland (Niederlande) durch das Postamt in Oberhausen bezogen.

5. Die Versendung der bestellten Zeitungen und Zeitschriften hat thunlichst direct zu erfolgen.

Die directe Versendung muß jedoch nach solchen Orten geschehen, welche entweder einen ansehnlichen Bedarf beziehen, oder welche die betreffende Zeitung bei nicht directer Versendung verzögert erhalten würden.

In Berlin besteht die Einrichtung, daß Abonnements auf in- und ausländische Zeitungen und Zeitschriften außer bei dem kaiserlichen Postzeitungsamt in Berlin auch bei sämtlichen in Berlin bestehenden Stadtpostanstalten angenommen werden.

Die Bestellung der bei den Stadtpostanstalten abonnierten, im österreichischen Postgebiete erscheinenden Zeitungen erfolgt zwar durch das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin bei den betreffenden österreichischen Postämtern; um jedoch die Ueberweisung der bestellten Zeitungen an die Abonnenten nach Thunlichkeit zu beschleunigen, ist es nothwendig, daß die betreffenden Zeitungen an die einzelnen Debitsstellen in Berlin directe ohne Vermittlung des Postzeitungsamtes abgesendet werden.

Zu diesem Zwecke hat das Postzeitungsamt in Berlin in den Zeitungsbestellungen an die betreffenden österreichischen Postämter die Stadtpostanstalten in Berlin, für welche die Zeitungen bestimmt sind, speciell zu bezeichnen.

Die k. k. Postämter haben die bei den Stadtpostanstalten in Berlin abonnierten Zeitungen unter directer Adresse an die von dem Postzeitungsamt in den Zeitungsbestellungen bezeichneten Debitsstellen in Berlin abzusenden.

*Versendungs-*  
*gebühr.* 6. Die Gebühr für den Vertrieb der Zeitungen und Zeitschriften beträgt 25 Percent des Nettopreises, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt.

Bei Zeitungen, welche seltener als viermal monatlich erscheinen, wird die Speditionsgebühr mit  $12\frac{1}{2}$  Percent des Nettopreises berechnet.

Als Minimum ist der Betrag von 20 kr. jährlich für jede Zeitung oder Zeitschrift zu erheben.

Die Speditionsgebühr wird zwischen der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidlich getheilt. Läßt sich der Betrag nicht genau bis auf volle Neukreuzer theilen, so verbleibt der größere Betrag der absendenden Postanstalt.

7. Für besondere Zeitungsbeilagen wird eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von  $\frac{1}{2}$  kr. per Stück berechnet, welche der Verwaltung, aus deren Gebiet die Zeitungsbeilagen abgehen, ungetheilt verbleibt.

Diese Gebühr ist in dem in §. 19 erwähnten Bolletarregister zu verrechnen.

Als besondere Zeitungsbeilagen sind jene Drucksachen zu behandeln, welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile jener Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll.

Die als besondere Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochürt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen (nicht aufgeschnitten sein). Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, in welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine besondere Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

8. Bei Zeitschriften, deren Verleger den Abonnenten sogenannte Prämien — bestehend in Bildwerken oder anderen Kunstgegenständen, Büchern und dergleichen — gewähren, hat die Besorgung der Prämien durch die betheiligten Postanstalten nur insoweit einzutreten, als die Kosten für die Prämien in den gewöhnlichen Abonnementsbetrag für die Zeitschrift mit eingeschlossen sind.

Debit von Zeit-  
schriften mit  
sogenannten  
Prämien.

Sofern die Prämien ihrer Beschaffenheit nach als Beilagen der Zeitschriften versendet oder mindestens in die Zeitungspackete ohne Schwierigkeit eingeschlossen werden können, ist die Versendung in dieser Weise kostenfrei zu bewirken.

Sind dagegen die Prämien zur Beförderung in der angegebenen Weise nicht geeignet, so daß sie in abgesonderter Verpackung — z. B. auf Rollen gewickelt, oder in besondere Behältnisse eingeschlossen — versendet werden müssen, so sind die Prämien als Gegenstände der Fahrpost portopflichtig an die Debitspostanstalten abzusenden. Das Porto ist von den Abonnenten bei der Aushändigung einzuziehen. Wenn nach derselben Debitspostanstalt mehrere Exemplare von Prämien derselben Zeitschrift abzusenden sind, so können sämtliche Exemplare zusammengepakt und die Portokosten auf die Abonnenten nach Verhältniß vertheilt werden.

Bei den in den Staaten des Wechselverkehrs erscheinenden Zeitschriften ist in Anspruch zu nehmen, daß die Verpackung der mit der Fahrpost zu befördernden Prämien von den Verlegern auf deren Kosten erfolge.

Bei ausländischen Zeitschriften kann die Beförderung bis zu der Postanstalt, welche dieselben vom Auslande verschrieben hat, in gemeinschaftlichen Behältnissen stattfinden. Es ist dann Sache dieser Postanstalt, die weitere Verpackung der Prämien zur Versendung an die Debitspostanstalten zu bewirken. Die dadurch entstehenden Kosten sind jedoch von den Abonnenten zu tragen und bei der Weiterbeförderung der Prämien durch Auslagen einzuziehen. Dasselbe gilt von etwaigen Portokosten, welche durch die Beförderung vom Verlagsorte bis zu der erwähnten Speditionspostanstalt entstehen, und von etwaigen Zollgebühren für den Eingang der Prämien vom Auslande. Die derartigen Kosten sind auf die einzelnen Prämien nach Verhältniß zu vertheilen. Die Anrechnung geschieht portofrei unter dem Zusatz: „bare Auslagen für Verpackung, Porto, Zoll *et c.*“, so daß für die Sendung nur das gewöhnliche Paketporto zur Erhebung kommt.

Im Verkehr mit dem Großherzogthume Luxemburg kommen die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit zur Anwendung, als die Beförderung der Prämien zu den Zeitschriften ihrer Beschaffenheit nach mit der Briefpost erfolgen kann.

9. Bleiben Zeitungen aus, ohne daß der Grund des Fehlens von der Verlagspostanstalt oder von der Speditionspostanstalt mitgetheilt ist, so müssen dieselben

Ausbleiben  
von Zeitungen.

1. infofern sie in regelmäßigen Fristen herausgegeben werden, unverzögert nach dem Ausbleiben, dagegen
2. wenn sie in unregelmäßigen Fristen herausgegeben werden, unverzögert nach dem Eintreffen der nächsten Nummer defectirt werden.

Gehen zu wenig Exemplare ein, so müssen die fehlenden unverzögert nach dem Eintreffen der ersten Exemplare des betreffenden Stückes defectirt werden.

Zu den Zeitungsdefectmeldungen ist nachstehendes Formular zu verwenden:

(Ort und Datum.)

Defectmeldung nach . . . . .

Von der . . . . . Zeitung Nr. . . . vom . . ten

sollen eingehen . . . . . Exemplare.

es sind eingegangen . . . . . "

mithin zu wenig . . . . Exemplare.

(Unterschrift.)

Die Nachlieferungen erfolgen kostenfrei, wenn der Defect mit umgehender Post gemeldet wird; im andern Falle gegen Ersatz der vom Verleger etwa in Anspruch genommenen Vergütung. Der betreffende Betrag muß entweder gleich mit der Reclamation übergeben, oder falls er nicht bekannt wäre, in der Reclamation die Bereitwilligkeit ausgedrückt werden, den Betrag nach dessen Bekanntgebung unweigerlich zu erlegen.

- Nachsendung von Zeitungen.*
10. a) Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen Ort, welcher in einem anderen (deutschen oder österreichischen) Postgebiete gelegen ist, als jener, für welchen die Bestellung ursprünglich gemacht wurde, so hat er zu Händen des bisherigen Abgabepostamtes für die Ueberweisung seiner Zeitung die Gebühr von 50 kr. zu entrichten. Kommen mehrmalige solche Ueberweisungen vor, so ist die Gebühr jedesmal zu erheben, es sei denn, daß die Zeitung wieder nach dem Orte der ursprünglichen Bestellung überwiesen wird.

Die Ueberweisungsgebühr wird ungetheilt von derjenigen Postverwaltung bezogen, welche dieselbe einhebt.

- b) Bei Nachsendung einer bisher durch die Post noch nicht bezogenen, sondern unmittelbar beim Verleger bestellten Zeitung hat der Absender, wenn die Zeitung wenigstens viermal monatlich erscheint, 25 Percent, und wenn sie seltener erscheint,  $12\frac{1}{2}$  Percent des Netto-Einkaufspreises als Speditionsgebühr zu entrichten. Erfolgt die Nachsendung einer solchen Zeitung durch die Post erst im zweiten oder dritten Monate des Quartals, so ist die Speditionsgebühr mit  $\frac{1}{6}$ , beziehungsweise  $\frac{1}{12}$  des Jahresbetrages zu berechnen. Diese Speditionsgebühr wird ungetheilt von derjenigen Postverwaltung bezogen, welche dieselbe einhebt.

- c) Tauschexemplare, welche zwischen den Zeitungsredaktionen zur Versendung gelangen, sind rücksichtlich der Speditionsgebühr nach den im ersten Satze sub b) enthaltenen Bestimmungen zu behandeln. Für Tauschexemplare von solchen Zeitungen, auf welche ein zwei- und einmonatliches Abonnement zulässig ist, gilt, soferne die Versendung erst im zweiten oder dritten Monate des Quartals beginnt, bezüglich der Speditionsgebühr das im zweiten Satze sub b) Gesagte.

Auch diese Speditionsgebühren verbleiben ungetheilt derjenigen Postverwaltung, welche dieselben einhebt.

In den sub a), b) und c) erwähnten Fällen haben die Zeitungsexpeditionen für den ganzen von der Partei oder einem Postamte erhaltenen Betrag der Überweisungsgebühr, beziehungsweise Speditionsgebühr Briefmarken anzukaufen, dieselben auf der Adresse des Überweisungszettels aufzufleben und diesen an das betreffende deutsche Postamt abzufertigen.

Wird die Überweisungsgebühr von einem Postamte eingehoben, welches nicht selbst zum directen Zeitungsverkehr mit deutschen Postanstalten ermächtigt ist, so hat es dieselbe bar an die betreffende inländische Zeitungsexpedition zu senden.

Für die Überweisungsztettel ist ein Formular nach Anlage 6 zu verwenden.

Anlage 6.

Der bei dem neuen Abgabepostamte eingelangte Überweisungszettel wird nach Prüfung und Richtigbefund des aufgewendeten Markenwertes den Amtsacten beigelegt.

#### §. 24.

Im Zeitungsverkehr mit dem außerdeutschen Auslande ist Nachstehendes zu beobachten:

- a) Für in- und ausländische Zeitungen, welche von Abonnenten im Königreiche Italien bestellt werden, wird die Speditionsgebühr, wenn die Zeitungen täglich zweimal erscheinen, mit 6 Kr., und wenn sie täglich nur einmal, oder überhaupt noch seltener erscheinen, mit 3 Kr. für jede Nummer berechnet.

Zeitungsverkehr mit dem außerdeutschen Auslande, und zwar:  
a) mit Italien;

Diese Zeitungen sind von den Postamts-Zeitungsexpeditionen mit den entsprechenden Briefmarken zu frankiren. Die hiezu nöthigen Gelder sind jeweils den Bränumerationsgeldern zu entnehmen und über deren Verwendung eine tägliche genaue Aufschreibung zu führen, in welche die Zeitungen gesondert mit den betreffenden Frankobeträgen einzutragen sind. Am Schlusse des Monats wird hierüber eine Nachweisung verfaßt, und der Gesamtbetrag an Franko im Zeitungsregisterabschluß des bezüglichen Monats von der Einnahmeschuldigkeit mit dem Beifaße „hievon die Rückstellungen“ in Abzug gebracht.

Bezüglich der in Italien erscheinenden Zeitungen wird der Verkehr durch die f. f. Postamts-Zeitungsexpedition in Triest, beziehungsweise durch einen Buchhändler daselbst vermittelt. (Gebühren, siehe §. 25.)

- b) Der Zeitungsverkehr mit Griechenland geschieht durch die Postamts-Zeitungsexpedition in Triest. (Gebühren, siehe §. 25.)  
b) mit Griechenland;
- c) Der Zeitungsverkehr mit Rumänien (Moldau und Walachei) wird vermittelt:  
1. durch die Zeitungsexpeditionen in Wien, Budapest, Kronstadt, Hermannstadt und Czernowitz einerseits und  
2. durch die Postämter in Bukarest und Tassy andererseits. (Gebühren, siehe §. 25.)  
c) mit Rumänien;
- d) Der Zeitungsverkehr mit Serbien geschieht:  
1. durch die Zeitungsexpeditionen in Wien, Budapest, Semlin, Temesvar und Agram einerseits,  
2. durch das Postamt in Belgrad andererseits. (Gebühren, siehe §. 25.)  
d) mit Serbien;

- e) mit Montenegro; e) der Zeitungsverkehr mit Montenegro geschieht:
1. durch die Zeitungsexpedition in Triest, beziehungsweise durch das Postamt in Cattaro (ohne Zeitungsexpedition) einerseits,
  2. durch das Postamt in Cettinje andererseits. (Gebühren, siehe §. 25.)
- f) mit Bulgarien; f) der Zeitungsverkehr mit Bulgarien wird vermittelt:
1. durch die Zeitungsexpedition in Wien, Budapest und Hermannstadt einerseits, und
  2. durch die Postämter in Sofia und Rustschuk andererseits.

Die durch die Vermittlung der Postämter der beiderseitigen Postverwaltungen abonnierten Zeitungen sind gegenseitig mittelst eines Zeitungspacketes zu versenden. Die Versendung aller anderen Zeitschriften oder periodischen Publicationen hat in der für die Versendung von Drucksachen überhaupt vorgeschriebenen Weise zu geschehen.

Das k. k. Postamt Wien hat die im Inlande erscheinenden Zeitungen den fürstlich bulgarischen Postanstalten in Sofia und Rustschuk gegen den Verlags- oder Nettopreis, eine Speditionsgebühr von 15 Percent des Nettopreises und die gesetzliche Stempelgebühr zu liefern.

Die fürstlich bulgarischen Postanstalten in Sofia und Rustschuk werden dem k. k. Postamt in Wien, die in Bulgarien erscheinenden Zeitungen gleichfalls gegen den Verlags- oder Nettopreis und eine Speditionsgebühr von 10 Percent des Nettopreises liefern, und es ist für die im Inlande verbleibenden Zeitungen von den Abonenten ein weiterer Betrag von 15 Percent des Nettopreises zu erheben, für die nach dem Auslande bestimmten dagegen der bestellenden Postanstalt außer den an die bulgarische Postanstalt zu vergütenden Gebühren die vertragsmäßige Speditionsgebühr anzurechnen.

Die im Auslande erscheinenden Zeitungen sind den fürstlich bulgarischen Postanstalten um jenen Betrag zu liefern, zu welchen sie (abgesehen von den Stempelgebühren) an die Abonenten in der österreichisch-ungarischen Monarchie abgelassen werden.

Die Zeitungsrechnungen sind in der zweiten Hälfte des dritten Monates der Abonnementsperiode aufzustellen, und zwar in der Währung derjenigen Postanstalt, an welche die Zahlung zu leisten ist.

Die Begleichung dieser Rechnungen hat durch die bestellende Postanstalt innerhalb eines Zeitraumes von fünf Tagen, vom Tage des Empfanges der Rechnung ab zu erfolgen.

Die Zahlung hat seitens der österreichischen Postverwaltung in Francs (Gold), und seitens der bulgarischen Postverwaltung für die in Österreich-Ungarn erscheinenden Zeitungen in Silber und für die im Auslande erscheinenden Zeitungen gleichfalls in Francs (Gold) zu geschehen.

Die Begleichung der Rechnungen erfolgt nach dem Verhältnisse von Einem Gulden österr. Währ., gleich 2 Francs und 50 Centimes.

g) Für Zeitungen nach und aus jenen Orten der Türkei und Egyptens, in welchen f. f. Postexpeditionen bestehen, sind  $12\frac{1}{2}$  Prozent des Nettopreises als Speditionsgebühr einzuheben. Für Zeitungen, welche für Abonnenten in Egypten, mit Ausnahme von Alexandrien, bestellt werden, ist überdies noch eine weitere Gebühr für die Beförderung auf egyptischem Gebiete, und zwar für Zeitungen, welche öfter als einmal in der Woche erscheinen, von 2 fl. 10 kr., und für Zeitungen, welche nur einmal in der Woche oder noch seltener erscheinen, von 1 fl. 5 kr. in Gold einzuheben. Über diese Beträge (von 2 fl. 10 kr., beziehungsweise 1 fl. 5 kr.) ist von den betreffenden Zeitungsexpeditionen vierteljährig ein Ausweis zu verfassen und in doppelter Ausfertigung dem f. f. Postamte in Alexandrien (Egypten) zuzusenden, welches die Zahlung der Speditionsgebühr an die egyptische Postverwaltung leistet und den bezahlten Betrag im Gebarungsausweise unter Anschluß eines Ausweispare in Aussicht stellt.

g) mit der  
Türkei und  
Egypten;

Die österreichischen Postanstalten im Auslande haben auf alle im In- und Auslande erscheinenden Zeitungen Pränumerationen anzunehmen, und die Zeitungen unter Einsendung des ganzen Pränumerationspreises, je nach der geographischen Lage bei den Zeitungsexpeditionen in Wien, Lemberg und Triest zu bestellen.

Ebenso sind seitens der inländischen Postämter (Zeitungsexpeditionen) die Bestellungen auf die in den Orten des Auslandes, wo f. f. österreichische Postanstalten bestehen, erscheinenden Zeitungen für Abonnenten des In- und Auslandes nur bei den oben genannten Zeitungsexpeditionen zu bewirken.

h) Der Zeitungsverkehr mit Russland wird vermittelt:

h) mit Ruß-  
land;

1. durch die Zeitungsexpeditionen in Wien, Krakau und Lemberg einerseits,
2. durch die Postämter in Warschau, St. Petersburg, Moskau, Riga, Mitau, Wilna und Odessa andererseits. (Gebühren, siehe §. 25.)

Nach Russland können periodische Zeitschriften wissenschaftlichen und technischen Inhaltes ohne Ausnahme, andere periodische Blätter nur dann unter Band eingeführt werden, wenn dieselben in dem von der k. russischen Postverwaltung alljährlich veröffentlichten Verzeichnisse der von Bestellern in Russland im Postwege zu beziehenden ausländischen Zeitungen aufgeführt sind.

Bei Zeitungen, welche in dem erwähnten Verzeichnisse nicht enthalten sind, sowie bei sonstigen Drucksachen jeder Art hat die dortige Censur zu bestimmen, ob die Verabsfolgung an die in der Adresse angegebenen Personen erfolgen darf.

Es sind daher Zeitungen und sonstige Drucksachen unter Kreuz- oder Streifband zur Postbeförderung nach Russland ohne Unterschied des Inhaltes der Zeitungen als politische und nicht politische, und ohne Rücksicht auf die Person des Empfängers anzunehmen und den k. russischen Postanstalten auszuliefern.

Kommen derartige Zeitungen oder sonstige Drucksachen unbefestigt zurück, und sind anderweitige Gründe für die Rücksendung auf der Schleife nicht angegeben, so ist anzunehmen, daß die Censur die Verabsfolgung untersagt habe.

- i) mit der Schweiz;

i) der Zeitungsverkehr mit der Schweiz wird bewirkt:

  1. Durch die Zeitungsexpeditionen in Wien, Innsbruck und Feldkirch einerseits, und
  2. Durch die schweizerischen Zeitungspostbureaux in Bern, Basel, Chur, Zürich und St. Gallen andererseits. (Gebühren, siehe §. 25.)

Die Abrechnung über die wechselseitig bezogenen Zeitungen und die Saldirung der bezüglichen Rechnungen hat ausschließlich zwischen den k. k. Postamts-Zeitungsexpeditionen in Wien, Innsbruck und Feldkirch einerseits, und dem schweizerischen Zeitungspostbureau in Bern andererseits zu erfolgen;

k) Versendung der Zeitungen;

l) Ausbleiben von Zeitungen.

1) Bleiben Zeitungen aus, ohne daß der Grund des Fehlens von der Verlags- oder von der Speditionspostanstalt mitgetheilt ist, so müssen dieselben

  1. soferne sie in regelmäßigen Fristen herausgegeben werden, unverzögert nach dem Ausbleiben, dagegen
  2. wenn sie in unregelmäßigen Fristen herausgegeben werden, unverzögert nach dem Eintreffen der nächsten Nummer reclamirt werden.

Die Nachlieferungen erfolgen kostenfrei, wenn der Defect mit umgehender Post gemeldet wird; im anderen Falle gegen Erfaß der vom Verleger etwa in Anspruch genommenen Vergütung.

§. 25.

Berechnung der Die im Zeitungspreisverzeichnisse bei den einzelnen Zeitschriften eingestellten Beträge  
im Zeitungs- beruhend auf folgenden Grundlagen, und zwar:  
preisverzeich-

## I. Bei inländischen Zeitschriften:

- a) Der Nettopreis wird gebildet, wenn von jenem Betrage, welchen die Postanstalt an die Redaction im Falle des Bezuges der betreffenden Zeitung per Exemplar zu zahlen hätte, die etwaige Stempelgebühr abgezogen wird. Z. B. die Neue freie Presse in Wien kostet im Verlage . . . . . 21 fl. 60 kr.  
 hievon ab den Stempel per . . . . . 3 „ 64 „  
 so ist der Nettopreis . . . . . 17 fl. 96 kr.

b) die Speditionsgebühr, nämlich die auf Oesterreich entfallende Hälfte derselben beträgt, wenn die Zeitung wenigstens viermal im Monate erscheint,  $12\frac{1}{2}$  Percent, sonst aber  $6\frac{1}{4}$  Percent des Nettopreises, mindestens aber 10 kr., also für die sub a) erwähnte Zeitung 2 fl. 25 kr.;

c) die Stempelgebühr ergibt sich, wenn die Anzahl der Tage, an denen die stempelpflichtige Zeitung wöchentlich erscheint, mit 52, als Anzahl der Wochen im Jahre, multiplizirt wird, mithin bei der sub a) genannten Zeitung ( $7 \times 52$ ) 3 fl. 64 kr. (Siehe auch §. 5.)

II. Bei den in Deutschland und Luxemburg erscheinenden Zeitungen:

- d) Der Ankaufspreis ist jener Betrag, welchen die österreichische Postanstalt an die deutsche zu vergüten hat, und ist in demselben auch die der deutschen Postanstalt zu gute kommende Speditionsgebühr mit enthalten;
- e) die Speditionsgebühr, nämlich die für Österreich entfallende Hälfte derselben, wird berechnet nach dem sub I, lit. b) Gesagten;
- f) die Stempelgebühr ist berechnet nach den sub I, lit. c) hervorgehobenen Factoren.

III. Bei den über Deutschland bezogenen fremden Zeitungen:

- g) Der Ankaufspreis wie sub II, lit. d);
- h) die Speditionsgebühr wie sub I, lit. b);
- i) die Stempelgebühr wie sub I, lit. c), jedoch im doppelten Betrage, weil für jeden Tag des Erscheinens 2 kr. zu rechnen sind.

Bei Zeitungen, welche gemäß §. 5 nicht stempelpflichtig sind, ist selbstverständlich auch keine Stempelgebühr im Preisverzeichnisse eingestellt, beziehungsweise eingerechnet.

IV. Bei den Zeitungen aus Russland:

- k) Der Ankaufspreis wie sub II, lit d);
- l) die Speditionsgebühr entfällt, wenn die Zeitung wenigstens viermal monatlich erscheint, mit 25 Percent des Ankaufspreises, und wenn sie seltener erscheint, mit  $12\frac{1}{2}$  Percent desselben;
- m) die Stempelgebühr wie sub III, lit. i).

V. Bei Zeitungen aus Serbien, Montenegro und Bulgarien:

- n) Der Nettopreis ist jener, welchen die ausländische Postanstalt an den Verleger zahlt;
- o) die fremdländische Speditionsgebühr, welche unterhalb des Nettopreises verzeichnet ist, beträgt 10 Percent des letzteren;
- p) die Speditionsgebühr beim Absatz nach Deutschland ist mit  $12\frac{1}{2}$ , beziehungsweise  $6\frac{1}{4}$  Percent des Nettopreises, im Minimum mit 10 kr. per Jahr berechnet;
- q) die Speditionsgebühr beim Absatz an Abonnenten der österreichisch-ungarischen Monarchie beträgt 15 Percent des Nettopreises;
- r) die Stempelgebühr ist berechnet nach dem sub III, lit. i) Gesagten.

VI. Bei Zeitungen aus Italien:

- s) Der Ankaufspreis                           } mit den vom betreffenden Buchhändler in  
t) die fremdländische Speditionsgebühr } Triest berechneten Ansätzen;
- u) die Speditionsgebühr beim Absatz nach Deutschland wie sub I, lit. b);
- v) die Stempelgebühr wie sub III, lit. i);
- w) die Provision von 60 kr. in Gold per Exemplar und Bestellung für den betreffenden Buchhändler in Triest.

(Ausnahmen hiervon sind im Zeitungspreisverzeichnisse angedeutet.)

Im Uebrigen dienen zur Uebersicht die nachfolgenden zwei Tabellen:

**H e b e r-**  
**über jene Gebühren, welche bei der postamtlichen Pränu-**

		B e i A b		
	Deutschland und im Transit über Deutschland	Italien	Rumänien	Serbien, Montenegro und Bulgarien
In Inländische erscheinende Zeitungen.	<p>a) Der Nettopreis;</p> <p>b) die allfällige Stempelgebühr;</p> <p>c) 12½ Percent des Nettopreises als Speditionsgebühr, wenn die Zeitung wenigstens 4mal monatlich, und 6¼ Percent, wenn sie seltener als 4mal monatlich erscheint; als Minimum sind 10 fr. per Jahr einzuhaben.</p>	<p>c) die Speditionsgebühr ist, wenn die Zeitung täglich 2mal erscheint, mit 6 fr., und wenn sie täglich nur 1mal oder überhaupt noch seltener erscheint, mit 3 fr. für jede Nummer zu rechnen.</p>	<p>c) 12½ Percent des Nettopreises als Speditionsgebühr; als Minimum jedoch 40 fr. per Jahr.</p>	<p>c) 15 Percent des Nettopreises als Speditionsgebühr.</p>

## sich t

meration für inländische Zeitungen zu erheben sind.

s a b e n a d			
Türkei und Egypten	Rußland	Griechenland	Schweiz
<p>a) Der Nettopreis;</p> <p>b) die allfällige Stempelgebühr;</p> <p>c) 12½ Percent des Nettopreises als Speditionsgebühr; für Zeitungen nach Egypten mit Ausnahme von Alexandrien ist nebstdem, wenn sie öfter als 1mal in der Woche erscheinen, jährlich 2 fl. 10 kr., und wenn sie nur 1mal in der Woche oder noch seltener erscheinen, 1 fl. 5 kr. in Gold einzuhaben.</p>	<p>c) 25 Percent des Nettopreises als Speditionsgebühr, wenn die Zeitung wenigstens monatlich 4mal erscheint, und 12½ Percent, wenn sie seltener als monatlich 4mal erscheint; als Minimum sind 20 kr. jährlich einzuhaben.</p>		<p>Dieselben Gebühren wie für Abonnenten in Österreich.</p>

## Heber-

## über jene Gebühren, welche bei der postamtlichen Pränu-

Beim Absatz nach			
	Österreich oder im Transit über Österreich nach Griechenland, Rumänien, Serbien, Montenegro, Bulgarien, Schweiz und Russland	Italien	Türkei und Egypten (Orte, wo sich f. f. Postexpeditionen befinden)
Zur Deutschen und erscheinende oder im Transit über Deutschland begogene Zeitungen.	<p>a) Der Ankaufspreis, d. i. der Verlagspreis, die fremdländische Speditions- und allfällige Stempelgebühr;</p> <p>b) 12½ Percent des Verlagspreises als Speditionsgebühr, wenn die Zeitung wenigstens 4mal monatlich, und 6¼ Percent, wenn sie seltener als monatlich 4mal erscheint; Minimum 10 kr. jährlich;</p> <p>c) österreichische Stempelgebühr nur bei stempelpflichtigen Zeitungen im Absatz in Österreich.</p>	<p>a) Wie nebenstehend;</p> <p>b) die Speditionsgebühr ist, wenn die Zeitung täglich 2mal erscheint, mit 6 kr., und wenn sie täglich nur 1mal oder überhaupt noch seltener erscheint, mit 3 kr. für jede Nummer zu berechnen.</p>	<p>a) Wie nebenstehend;</p> <p>b) 12½ Percent des Verlagspreises als Speditionsgebühr, und nebstdem für Zeitungen nach Egypten mit Ausnahme von Alexandrien, wenn sie öfter als 1mal wöchentlich erscheinen, 2 fl. 10 kr., und wenn sie nur 1mal wöchentlich oder noch seltener erscheinen, 1 fl. 5 kr. in Gold.</p>
Beim Absatz nach			
	Österreich	Deutschland oder im Transit über Deutschland	Russland
Zur Türkei erscheinende Zeitungen	<p>a) Der Nettopreis;</p> <p>b) 12½ Percent des Nettopreises als Speditionsgebühr;</p> <p>c) die allfällige österreichische Stempelgebühr.</p>	<p>a) Der Nettopreis;</p> <p>b) 12½ Percent, beziehungsweise 6¼ Percent des Nettopreises als Speditionsgebühr; als Minimum jedoch 10 kr. jährlich.</p>	<p>a) Wie nebenstehend;</p> <p>b) 25 Percent des Nettopreises als Speditionsgebühr, wenn die Zeitung wenigstens monatlich 4mal, und 12½ Percent, wenn sie monatlich seltener erscheint; als Minimum jedoch 20 kr. jährlich.</p>
Zur Russland erscheinende Zeitungen	<p>a) Der Ankaufspreis;</p> <p>b) 25 Percent des Ankaufspreises als Speditionsgebühr, wenn die Zeitung wenigstens 4mal monatlich, und 12½ Percent, wenn sie seltener als 4mal monatlich erscheint; als Minimum 20 kr. jährlich;</p> <p>c) die allfällige österreichische Stempelgebühr.</p>	<p>a) Wie nebenstehend;</p> <p>b) 12½ Percent des Ankaufspreises, wenn die Zeitung wenigstens 4mal monatlich, und 6¼ Percent, wenn sie seltener als 4mal monatlich erscheint; als Minimum 10 kr. jährlich.</p>	—
Zur Griechenland erscheinende Zeitungen	<p>a) Der Ankaufspreis;</p> <p>b) 12½ Percent des Nettopreises als Speditionsgebühr;</p> <p>c) die allfällige österreichische Stempelgebühr.</p>	<p>a) Wie nebenstehend;</p> <p>b) 12½ Percent des Nettopreises, wenn die Zeitung wenigstens 4mal monatlich, und 6¼ Percent, wenn sie seltener als 4mal monatlich erscheint; als Minimum jedoch 10 kr. jährlich.</p>	<p>a) Wie nebenstehend;</p> <p>b) Speditionsgebühr von 25 Percent, wenn die Zeitung wenigstens 4mal monatlich, und von 12½ Percent, wenn sie seltener erscheint; als Minimum jedoch 20 kr. jährlich.</p>

# ſ i t

meration für ausländische Zeitungen zu erheben sind.

		B e i m A b s a ß e n a c h		
		Ö sterreich	Deutschland oder im Transit über Deutschland	Rußland
Zu Italien erscheinende Zeitungen.		a) Der Ankaufspreis; b) die italienische Speditionsgebühr (in Gold); c) 60 kr. (in Gold) Provision per Exemplar und Bestellung für den Buchhändler in Triest; d) die allfällige österreichische Stempelgebühr.	—	a) b) } Wie beim Absaße nach Österreich. c) }  d) 25 Percent beziehungsweise $12\frac{1}{2}$ Percent des Ankaufspreises; als Minimum jedoch 20 kr. jährlich.
Zu Rumänien erscheinende Zeitungen.		a) Der Ankaufspreis, das ist der Verlagspreis und $12\frac{1}{2}$ Percent desselben als rumänische Speditionsgebühr; als Minimum 40 kr.; b) $12\frac{1}{2}$ Percent des Verlagspreises als österreichische Speditionsgebühr; Minimum 40 kr. jährlich; c) die allfällige österreichische Stempelgebühr.	a) Wie nebenstehend;  b) $12\frac{1}{2}$ Percent, bz. $6\frac{1}{4}$ Percent des Nettopreises als österreichische Speditionsgebühr; als Minimum jedoch 10 kr. jährlich.	
Zu Serbien, Montenegro und Bulgarien erscheinende Zeitungen.		a) Der Ankaufspreis, das ist der Verlagspreis und 10 Percent dieses Preises als Speditionsgebühr für Serbien, Montenegro und Bulgarien; b) 15 Percent des Verlagspreises als österreichische Speditionsgebühr; c) die allfällige österreichische Stempelgebühr.	a) Wie nebenstehend;  b) $12\frac{1}{2}$ Percent, bz. $6\frac{1}{4}$ Percent des Nettopreises als österreichische Speditionsgebühr; als Minimum jedoch 10 kr. jährlich.	a) Wie nebenstehend;  b) 25 Percent des Nettopreises als Speditionsgebühr, wenn die Zeitung wenigstens 4mal monatlich, und $12\frac{1}{2}$ Percent, wenn sie seltener erscheint; als Minimum jedoch 20 kr. jährlich.
Zu der Schweiz erscheinende Zeitungen.		a) Der Ankaufspreis; b) 25 Percent des Ankaufspreises, wenn die Zeitung wenigstens 4mal monatlich, und $12\frac{1}{2}$ Percent, wenn sie seltener erscheint; c) die allfällige österreichische Stempelgebühr.	—	—

Verpackung  
und Adressie-  
rung der Zei-  
tungen.

Zeitungen, welche von den Abonnenten bei den Postämtern abgeholt werden, sind nicht unter Schleife zu legen. Dies hat auch bezüglich der in die Wohnung zuzustellenden Zeitungen als Regel zu gelten, nur ausnahmsweise sind gedruckte Schleifen zulässig.

Bei Zeitungen, welche an Abonnenten außerhalb des Sitzes der Zeitungsexpedition zu versenden sind, hat die Beistellung von Schleifen, welche die Adresse des Abonnenten enthalten, zu unterbleiben und sind die Zeitungen cumulativ unter der Adressschleife des Abgabepostamtes, welches nöthigenfalls bei der ersten Zeitungssendung entsprechend zu benachrichtigen ist, abzufertigen. Wechselt der Abonnent seinen Wohnsitz, so hat das Abgabepostamt die bezügliche Zeitungsexpedition und diese das Postamt, welches fortan die Bestellung zu bewirken haben wird, zu verständigen.

Zeitungen, welche die Zeitungsexpeditionen sich unter einander zusenden, sind cumulativ in Packpapier zu emballiren und das betreffende Paket mit der Aufschrift z. B.

„Zeitungen  
von Wien  
nach Berlin“

zu versehen. Der Bestimmungsort ist stets mit großen Buchstaben zu bezeichnen.

Rück erstattung  
von Zeitungs-  
gelbern.

Wenn eine Zeitung vor Ablauf der Bestellungsperiode zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, die entsprechende Rate der Speditions- und Stempelgebühren nebst dem vorausgezahlten Preise, soweit derselbe vom Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Abschlags-  
zahlungen für  
bezogene Zei-  
tungen.

Den ausländischen Zeitungsexpeditionen und den inländischen Zeitungsredaktionen sind für gelieferte Zeitungen auf Verlangen im Laufe des Quartals angemessene Abschlagszahlungen anzuweisen zu lassen. Diese Zahlungen sind jedoch an inländische Redaktionen nur nach Maßgabe der bereits erschienenen und verabfolgten Exemplare zu leisten; eine Vorauszahlung für noch nicht gelieferte Zeitungen hat in keinem Falle stattzufinden.

#### IV. Abschnitt.

##### Bestimmungen über die Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Zeitungs-Pränumerationsgelder.

Einhebung der  
Zeitungs-Prä-  
numerations-  
gelder in Bor-  
hnein.

I. Bei allen Zeitungsbestellungen müssen die im Zeitungspreisverzeichnisse vorgezeichneten Pränumerationspreise (Netto-, beziehungsweise Ankaufspreis, Speditions-, eventuell Stempelgebühr, beziehungsweise Erlaßpreis), dann für jene nach Egypten mit

##### §. 29.

Ausnahme Alexandriens der Zuschlag für die Beförderung auf egyptischem Gebiete gleich in Vorhinein entrichtet werden.

Die in der Rubrik „Ankaufspreis“ angeführten Beträge für jene ausländischen Zeitungen, welche im Wege deutscher oder schweizerischer Postanstalten oder über Triest aus Italien, dann aus der Türkei, aus Griechenland, Montenegro und Bulgarien bezogen werden, sind von den inländischen Abonnenten entweder in Goldmünzen, welche gesetzlichen Cours haben, nach dem Tarifwerthe, oder in österreichischen Noten mit einem Agiozuschlage einzuhaben, welchen die Postverwaltung vierteljährig festsetzt.

Für Zeitungen aus Russland, Serbien und Rumänien (Moldau und Walachei) wird der Ankaufspreis in Silber eingehoben.

Die österreichische Speditions- und Stempelgebühr wird in österreichischen Noten ohne Aufgeld eingehoben.

Über die bezahlten Pränumerationspreise sind den Parteien Quittungen nach den Formularen in Anlage 7 auszustellen, je nachdem nur auf eine oder auf mehrere Zeitungen pränumerirt wird.

Anlage 7.

Ausnahmsweise werden Zeitungsbestellungen gegen nachträgliche Abrechnung oder Barzahlung nur von inländischen und ausländischen Zeitungsexpeditionen, für welche die Bestellung auf den diesfalls eingehenden Bestellschein bewirkt werden kann, dann von Behörden und solchen Personen angenommen, welchen ausdrücklich von der Postdirection eine Creditirung der Pränumerationsgebühren zugestanden wird.

### §. 30.

Die Bestellungen, bei welchen die Gebühren in Vorhinein erlegt werden, sind sogleich nach allen ihren Merkmalen in das Zeitungsregister (Anlage 8) einzutragen.

Zeitungssregister.  
Anlage 8.

Dabei ist der Tag in die Mitte des Zeitungsregisters anzusezen, und sofort nach den vorgezeichneten Rubriken die Eintragung zu bewirken, wobei jede pränumerirende Partei eben so viele Postnummern erhält, als verschiedene Zeitungen von ihr bestellt werden. Nur bei der Zeitungsexpedition in Wien hat jede pränumerirende Partei Eine besondere Postnummer zu erhalten, gleichviel ob eine oder mehrere Zeitungen bestellt werden.

Die Postnummern haben mit Anfang des Jahres, d. i. demjenigen Tage des December, an welchem die erste Zeitungsbestellung für das nächstfolgende Solarjahr stattfindet, mit Eins zu beginnen und bis zum Schlusse dieses Solarjahres, beziehungsweise bis zur letzten Einzahlung der Gebühren für dasselbe, in arithmetischer Ordnung fortzulaufen.

Die Drucksorten für das Zeitungsregister sind bogenweise in Verwendung zu nehmen und die einzelnen Bogen zu numeriren.

Die entfallenden Ankaufspreise sind, je nachdem die Zahlung in Gold, beziehungsweise Silber oder in Banknoten erfolgt, entweder in der Colonne „Gold“, beziehungsweise „Silber“, oder „Banknoten“, und der bei letzterer Zahlungsweise zu entrichtende Zuschlag in der Colonne „Aufgeld“ einzustellen.

Die Colonne „Silber“ ist nur für jene Pränumerationen zu benützen, für welche die Zahlung noch in Silber österreichischer Währung stattfinden kann, wie z. B. für Zeitungen aus Russland, Serbien, Rumänien.

Doppeltes  
Zeitungss-  
register.  
  
Vom Monate December an sind insolange zwei Zeitungsregister, und zwar das eine für die Pränumerationen des laufenden, das andere für jene des nächstfolgenden Solarjahres zu führen, als überhaupt Einnahmen für die beiden Solarjahre vorkommen.

Bestellung von  
Zeitungen,  
denen das Post-  
debit entzogen  
ist.  
  
Wird Privaten der Bezug einer Zeitung, welcher der Postdebit entzogen ist, ausnahmsweise gestattet, so ist bei der betreffenden Post des Zeitungsregisters die bezügliche Bewilligung der competenten Behörde anzugeben.

### §. 32.

Credit-  
vormerkung.  
Anlage 9.  
  
Bestellungen, bei welchen die Pränumerationsgelder nicht in Vorphinein gezahlt werden, sind in eine eigene Creditvormerkung (Anlage 9) aufzunehmen.

In der Creditvormerkung ist für jede bestellende in- oder ausländische Zeitungsexpedition, beziehungsweise Behörde oder Person, welcher ein Credit eingeräumt wurde, eine eigene Abtheilung zu widmen, in welcher die bestellten Zeitungen je nach ihren Gattungen wieder Unterabtheilungen zu bilden haben; die bestellten Zeitungen sind mit Angabe des Datums und des Bestellscheines nach vierteljährigen Exemplarmengen in die Creditvormerkung einzutragen.

Ausfertigung  
der Rechnun-  
gen über auf  
Credit gelie-  
ferte Zeitun-  
gen.  
  
Tritt der Zeitpunkt ein, in welchem die Forderung creditirter Gebühren an die betreffenden Zeitungsexpeditionen, Behörden oder Debitoren gestellt werden soll, was in der Regel bis zur Mitte des dritten Monates der Abonnementsperiode zu geschehen hat, so sind zu diesem Behufe in der Vormerkung unter der Rubrik „Forderung gestellt“ die bezüglichen Einträge zu bewirken und sofort in Uebereinstimmung damit die Rechnungen (Conten) auszufertigen, überdies aber die in diesen Rechnungen nachgewiesenen Summen der Forderungen unter Angabe der Zeitperioden (Quartale) bei den entsprechenden Abtheilungen in der Anmerkungsspalte der Creditvormerkung, und zwar betreffs der ausländischen Zeitungen mit Ausscheidung des Goldes, beziehungsweise Silbers, und der Banknoten vorzumerken.

Die mit den deutschen Postanstalten im directen Verkehre stehenden Zeitungsexpeditionen haben mit 15. des Schlußmonats eines jeden Quartals einen Calcul zwischen den beiderseitigen Forderungen zu ziehen und für den Fall, als die inländische Forderung größer ist, die Rechnung ohne Verzug an die betreffende deutsche Postanstalt zur Begleichung abzusenden. Ist jedoch die ausländische Forderung größer, so ist mit der Absendung des Conto bis zum Einlangen der ausländischen Rechnung zu warten, diese letztere gemäß §. 48 zu prüfen, von der Summe die Gegenforderung abzuziehen und nur der Rest zur Auszahlung zu liquidiren.

### §. 33.

Verrechnung  
der creditirten  
Zeitungss-Prä-  
numerations-  
gelder.  
  
Die in Barem oder durch Abrechnung mit den ausländischen Zeitungsexpeditionen erfolgten Berichtigungen creditirter Gebühren sind nach Vorschrift des §. 31 im Zeitungsregister nach Zeitungsgattungen und unter Verufung auf die Pagina der Creditvormerkung

in Empfang zu stellen; — in der letzteren (Creditvormerkung) aber ist der Tag und die Postnummer der Verrechnung im Zeitungsregister ersichtlich zu machen.

Werden für inländische Zeitungen die Erlaßpreise in Gold, beziehungsweise Silber berichtiget oder im Abrechnungswege mit den ausländischen Zeitungsexpeditionen hereingebracht, so ist dies in der betreffenden Geldrubrik des Zeitungsregisters durch den Beifaz „in Gold“, beziehungsweise „in Silber“ ersichtlich zu machen.

### §. 34.

Werden von einer inländischen Zeitungsexpedition bei einer anderen inländischen Expedition Zeitungen (ausländische oder inländische) bestellt, so sind von Seite der den Bezug vermittelnden Zeitungsexpedition die Bestellungen zwar ebenfalls nach Vorschrift des §. 32 in die Creditvormerkung aufzunehmen und daselbst auch die Forderungen hiefür, jedoch nur mit dem Ankaufspreise (ohne Speditions- und Stempelgebühr) einzustellen; es hat jedoch eine Barbegleichung dieser Forderungen nicht stattzu finden, und ist lediglich der bestellenden Zeitungsexpedition zum Behufe von allfälligen Nachtragseinhebungen von Pränumerationsgebühren ein Ausweis über die für die bezogenen Zeitungen gezahlten Ankaufspreise zuzumitteln.

Zeitungsbestellungen zwischen inländischen Zeitungsexpeditionen.

### §. 35.

Das Zeitungsregister ist täglich abzuschließen, hiebei die Tagessumme in der Rubrik „Erlaßpreis“ nach Gold beziehungsweise Silber und Banknoten zu scheiden und die in solcher Weise ermittelte Tageseinnahme nach allen Geldrubriken in den Registerabschluß (Anlage 10) täglich zu übertragen. Da, wo es die örtlichen Verhältnisse nicht möglich machen, daß das Zeitungsregister von einem einzigen Beamten geführt wird, haben ebensoviiele Abtheilungen desselben, daher auch Registerabschlüsse zu bestehen, als für dieses Geschäft Beamte bestellt werden.

Registerabschluß.

Anlage 10.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, so oft für einen Monat zwei Zeitungsexpeditionen (nämlich für das laufende und abgewichene Jahr) zu führen sein werden (§. 31), mehrere Registerabschlüsse, diesem entsprechend auch zwei Registerabschlüsse zu verfassen sind.

### §. 36.

Die laut des Registerabschlusses eingehobenen Pränumerationsgebühren sind bis auf das unentbehrlichste Wechselgeld täglich an die Postcasse (Postdirections-, Postamtscasse) in runder Ziffer abzuführen, jedoch ist die letzte Abfuhr jedes Monats derart einzurichten, daß bei dem Erlaßpreise für inländische Zeitungen, dann den Zeitungstempergebühren am Schlusse des Monats ein Rückstand nicht verbleibt.

Tägliche Abfuhr der Zeitungspränumerationsgelder.

### §. 37.

Die Zeitungsexpedition hat die an die Postcasse bewirkten einzelnen Barabfuhren, welche von derselben nach Ablauf eines jeden Monats mit der Gesammtziffer im Registerabschluß zu bestätigen sind, in dem letzteren nach den vorgezeichneten Rubriken ersichtlich zu machen. Über diese Abfuhren sind weder Gegenscheine noch Quittungen aus-

Bestätigung der Geldabfuhren.

zufertigen, sondern es ist lediglich ein beim Amte verbleibendes Vormerkbuch zu führen, worin die täglichen Barabfuhrten je nach Stempelgebühren und betreffs des erübrigenden Betrages je nach Gold, Silber und Banknoten zu sondern und die erfolgten Abfuhrleistungen seitens der übernehmenden Cassbeamten von Fall zu Fall zu bescheinigen sind.

Diese Barabfuhrten sind auf der linken Bogenseite des Registerabschlusses nachzuweisen.

Die Postcassen haben das im Registerabschluß ausgewiesene und in Abfuhr gebrachte Aufgeld als „Münzgewinn“ in Einnahme, andererseits hat die Wiener Postcasse die zur etwaigen Beschaffung des Goldes bei den Hinauszahlungen erwachsenen Auslagen als „Münzverlust“ in Ausgabe zu verrechnen (§. 49).

### §. 38.

Behandlung  
der im Ab-  
rechnungswege  
hereingebrach-  
ten creditirten  
Pränumerationsgeldern.

Werden Forderungen an ausländische Zeitungsexpeditionen nicht bar berichtet, sondern im Abrechnungsweg hereingebracht, so sind dieselben, sobald die in den §§. 31 und 33 vorgezeichnete Verrechnung im Zeitungsregister und Austragung in der Creditvormerkung erfolgt ist, von Fall zu Fall als Abfuhr im Registerabschluß in Ausgabe zu stellen. Diese Abfuhrten sind auf der rechten Bogenseite des Registerabschlusses nachzuweisen, und zwar unter dem Borddruck: „Mittels Gegenforderung von“, wobei die betreffende ausländische Zeitungsexpedition zu benennen ist.

Wenn z. B. an einem Tage drei Conten mit Gegenforderungen liquidirt werden, so sind eben so viele Abfuhrten mittels Abrechnung auf der rechten Bogenseite, und wenn an demselben Tage auch bare Einnahmen vorgekommen wären, ist eine Barabfuhr auf der linken Bogenseite des Registerabschlusses einzustellen.

### §. 39.

Rückstättung  
von Pränume-  
rationsgeldern.

In dem Falle, als eine Zeitung vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufgehört hat oder einer Zeitung der Postdebit entzogen wird, hat die Zeitungsexpedition den Abonnenten für jene Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgte, den vorausbezahlten Preis, soweit er von dem Verleger oder von der fremden Zeitungsexpedition hereingebracht wurde, nebst der entfallenden Rate an Speditions- und Stempelgebühren gegen Quittung zurückzustellen.

Tritt dieser Fall bei creditirten Zeitungen ein, so hat sich die diesfalls an den Abonnenten zu stellende Forderung bloß auf die Gebühren für jene Anzahl Exemplare und für jene Zeitperiode zu beschränken, für welche die Vergütung des Ankaufspreises an den Verleger oder die fremde Zeitungsexpedition stattgefunden hat. Speditions- und Stempelgebühren werden nur nach Maßgabe der wirklichen Zeitungslieferung zu fordern sein.

Restitutionen an zu viel eingehobenen Pränumerationsgebühren für wirklich bezogene Zeitungen dürfen nur über vorgängige Ermächtigung der Postdirectionen gegen Quittung geleistet werden.

### §. 40

Verrechnung  
der Rück-  
erstattungen.

Die vorbemerkten Quittungen über zurückgestellte Pränumerationsgelder, welche in die Manipulationscasse statt baren Geldes zu hinterlegen kommen, sind unter Anschluß der

bezüglichen Postdirectionsweisungen in einen Ausweis, wozu das für das Zeitungsregister vorgeschriebene Formulare (Anlage 8) zu verwenden ist und in welchem die laufende Zahl, der Name der Partei, die Postnummer des Zeitungsregisters, unter welcher die Pränumerationsgebühren in Empfang verrechnet erscheinen, dann der Tag und die Ursache der erfolgten Rückstellung, und die Zeitperiode, für welche diese erfolgte, anzugeben ist, zusammenzufassen, nach Ablauf des Monates abzuschließen und die Summe der geleisteten Rückstättungen von der Monatseinnahme im Registerabschluß in Abzug zu bringen.

Zur Vermeidung von Doppelzahlungen sind die Rückstättungen im Zeitungscontobuche (§. 43) bei den betreffenden Abonnenten vorzumerken.

In einem gleichmäßigen Ausweise sind die von den Verlegern oder fremden Zeitungsexpeditionen in Barem oder im Abrechnungsweg geleisteten Ersätze des Verlags- (Aukaufs-) Preises für nicht gelieferte Zeitungen in den betreffenden Geldcolonnen von Fall zu Fall unter Angabe des Tages in Empfang zu stellen, mit Ablauf jedes Monates abzuschließen und die Summe im Registerabschluß den Monatseinnahmen zuzuschlagen. Die im Abrechnungsweg beglichenen Ersätze von Verlagspreisen sind nach §. 38 gleichzeitig auf der rechten Bogenseite im Registerabschluß unter dem Bordrucke „mittelst Gegenforderung von“ als Abfuhr in Aussgabe zu stellen.

Verrechnung  
der Ersätze von  
Verlags- (Aukaufs-) Prei-  
sen.

Diese Ausweise sammt den bezüglichen Documenten sind als Beilagen des Registerabschlusses mit diesem an die Censurbehörde vorzulegen.

#### §. 41.

Außer obigen Cassaeamtshandlungen werden alle anderen von der Postdirectionscasse, bei welcher die sämtlichen Zeitungspränumerationsgelder, dann die gesammten Ausgaben, ausschließlich der als Auslagen zugerechneten fremden Forderungen (§. 50) sich concentriren, besorgt.

Beschränkung  
der Zeitungsexpeditionen  
rücksichtlich der  
Cassaeamtshandlungen.

Amtsauslagen für die Zeitungsexpeditionen außer dem Sitz der Postdirection sind bei den Postamtscassen flüssig zu machen.

#### §. 42.

Der Registerabschluß ist nach Ablauf eines jeden Monats in allen Theilen vollständig auszufertigen und sammt seinen Beilagen bis zum fünften Tage des darauf folgenden Monates an das Rechnungsdepartement der betreffenden Postdirection einzusenden und für das Amt eine Abschrift zurückzubehalten. Das Zeitungsregister hingegen ist in viertel-jährigen Zeitabschnitten und zwar:

Einsendung des  
Registerabschlusses und  
des Zeitungsregisters.

Für die Monate December, Jänner und Februar am 5. März,

„ „ „ März, April und Mai am 5. Juni,

„ „ „ Juni, Juli und August am 5. September,

„ „ „ September, October, November am 5. December

an das bezeichnete Rechnungsdepartement einzusenden. Ueber die nach Ablauf dieser Periode etwa noch vorkommenden Einnahmen für die vergangene Zeit sind die Zeitungsregister monatlich, und zwar gleichzeitig mit den betreffenden Registerabschlüssen einzusenden. Vom

Zeitungssregister selbst braucht keine Abschrift genommen zu werden, da die bezüglichen Daten vollständig auch in dem Zeitungscontobuche enthalten sind.

Bei Zeitungsexpeditionen außerhalb Wiens ist die Einsendung dieser Rechnungsinstrumente selbstverständlich Sache des Postamtsvorstehers. Vor der Einsendung des Zeitungsregisters muß sich der Postamts- (Abtheilungs-) Vorsteher überzeugen, daß alle Empfangsposten desselben im Zeitungscontobuche eingetragen erscheinen.

#### §. 43.

Übertragung  
der Zeitungs-  
bestellungen  
in das Zei-  
tungs-Conto-  
buch.  
Anlage 11.

Sobald die Zeitungsbestellungen in dem Zeitungsregister oder der Creditvormerkung eingetragen sind, hat die Übertragung derselben aus den genannten Verrechnungsinstrumenten nach Quartalen und sonstigen Merkmalen, dann mit Nachweisung der eingehobenen Pränumerationsgebühren in das Zeitungscontobuch Anlage 11 stattzufinden. Rücksichtlich der creditirten Zeitungen sind jedoch bloß die Anzahl der Exemplare und die Zeitperioden (Quartale) vorläufig in das Contobuch einzutragen, indem die Pränumerationsgebühren erst nach deren Berichtigung, beziehungsweise nach erfolgter Verrechnung im Zeitungsregister und Ausstragung in der Creditvormerkung im Contobuche ihre Aufnahme finden.

In dem Zeitungscontobuche sind nur die reinen Ankaufspreise ohne Agiozuschlag in Nachweis zu bringen.

#### §. 44.

Führung des  
Zeitungss-  
Contobuches.

Das Zeitungscontobuch ist nach den verschiedenen Bezugsorten und nach Abtheilungen für die verschiedenen Zeitungen, die bestellt wurden, zu führen, mit Ablauf des Solarjahres nach Abtheilungen und allen einzelnen Rubriken abzuschließen und mit der Zeitungsrechnung an die Censurbehörde einzusenden. Bei jeder Post im Zeitungscontobuche muß sich auf die Postnummer, unter welcher die Zeitungsbestellung im Zeitungsregister oder in der Creditvormerkung vorkommt, bezogen werden; bei jeder Postnummer, respective Zeitung des Registers oder der Creditsvormerkung aber auf jene Postnummer, unter welcher dieselbe in das Zeitungscontobuch übertragen wurde. Bei dem Abschluße der Zeitungsexemplare nach Quartalen ist die Summe jener Exemplare, für welche die creditirten Pränumerationsgebühren etwa noch nicht eingezahlt wurden (wie z. B. von einer inländischen Zeitungsexpedition), abgesondert, und zwar unterhalb der Summe jener Exemplare, für welche die Berichtigung stattfand, zu beziffern.

Das Zeitungscontobuch kann, je nachdem der Umfang des Zeitungsgeschäfts oder besondere Verhältnisse es erheischen, in mehrere Bücher (Bände) abgetheilt werden, z. B. nach inländischen und ausländischen Zeitungen, letztere nach loco zuzustellenden und zu versendenden.

Infoferne es jedoch in Bezug auf den Absatz (Verkauf) der Zeitungen statistische Zwecke und Verschiedenheiten im Ausmaße der Pränumerationsgebühren (Versendungs- und Stempelgebühren) erfordern, sind die ausländischen Zeitungen, wenn außer dem Verbrauche im Inlande auch eine Wiederausfuhr (Transit) stattfindet, jedenfalls nach solchen abzutheilen, welche

- a) im Lande verbleiben;

- b) nach den deutschen Staaten;
- c) nach Orten des Auslandes, wo sich f. f. Postexpeditionen befinden;
- d) nach dem übrigen Auslande versendet werden.

Bei den inländischen Zeitungen hat die Abtheilung wie ad lit. b), c), d) zu geschehen, und sind außerdem jene nach Griechenland und der Schweiz, dann nach Italien abgegebenen inländischen Zeitungen, als einem ausnahmsweise Gebührenausmaße unterliegend, zu sondern. Findet eine Theilung des Zeitungscontobuches in mehrere Bände statt, so ist jeder Band mit der entsprechenden Ueberschrift, dann mit einem Buchstaben (der Kürze bei Berufungen halber) zu versehen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß jene Zeitungsexpeditionen, welche wegen Geringfügigkeit des Verkehrs sämmtliche Zeitungen in einem Contobuche (Bande) vereinigen, die obige Abtheilung in den betreffenden Zeitungen vorzunehmen haben, z. B.:

#### Augsburger Allgemeine Zeitung:

- a) an Abonnenten im Inlande;
- b) nach der Türkei;
- c) nach Russland.

#### Petersburger Zeitung:

- a) für Abonnenten im Inlande;
- b) nach deutschen Staaten;
- c) nach Rumänien.

#### Presse:

- a) nach den deutschen Staaten;
- b) nach der Türkei;
- c) nach Russland;
- d) nach Griechenland;
- e) nach Italien.

#### §. 45.

Tritt im Laufe des Rechnungsjahres eine Erhöhung des Preises bereits bestellter und verrechneter Zeitungen ein, so ist von den Abonnenten die Differenz zwischen dem eingehobenen und dem erhöhten Preise hereinzu bringen und bei deren Verrechnung im Zeitungsregister und Eintragung im Zeitungscontobuche, in Uebereinstimmung mit der Anordnung des vorhergehenden Paragraphen sich auf jene Postnummer zu beziehen, unter welcher die ursprüngliche Verrechnung, beziehungsweise Verbuchung der Gebühren, stattgefunden hat.

Borgang beim  
Eintritte einer  
Erhöhung des  
Preises bereits  
verrechneter  
Zeitungen.

Rücksichtlich der creditirten Zeitungen sind die Preiserhöhungen lediglich in der Creditvormerkung in Zusatz zu bringen und bei Stellung der Forderungen (Ausfertigung der Rechnungen) zu berücksichtigen. Solche Nachtragsverrechnungen sind im Zeitungsregister ebenfalls mit der laufenden Postnummer zu bezeichnen.

#### §. 46.

Das Zeitungsbestellungs- und Liquidationsbuch (Anlage 12), welches, wie das Zeitungscontobuch nach den verschiedenen Bezugsorten und nach Abtheilungen für die verschiedenen

Zeitungsbestell-  
ungs- und  
Liquidations-  
buch.  
Anlage 12.

Zeitungen, die bestellt werden, zu führen ist, besteht aus zwei Theilen, und hat zum Zwecke, in Uebersicht zu halten:

- a) welche Zeitungen, und an welchem Tage, in welcher Anzahl und für welche Perioden (Quartale) dieselben von Fall zu Fall bei den auswärtigen Zeitungsexpeditionen, bei den inländischen Zeitungsredactionen und Expeditionen bestellt wurden und
- b) umgekehrt, für welche Zeitungen in gleicher Richtung eine Liquidirung der Ankaufspreise (Verlagspreise) erfolgte, so daß jederzeit ersehen werden kann, an welche Zeitungsexpeditionen (Redactionen) und für welche Zeitungen, dann in welcher Anzahl und für welche Perioden (Quartale) Vergütungen geleistet wurden, und noch zu leisten sind.

#### §. 47.

Vormerkung und Liquidierung der Zeitungsbestellungen.

Die Bestellung der Zeitungen und die Eintragung derselben in das Bestellungs- und Liquidationsbuch hat auf Grundlage des Zeitungscontobuches und mit Rücksicht auf die üblichen Bestellungsperioden, die Eintragung der als liquid anerkannten Zeitungsexemplare dagegen auf Grundlage der geprüften Rechnungen der auswärtigen Zeitungsexpeditionen, beziehungsweise der inländischen Zeitungsredactionen zu geschehen und ist der zur Zahlung anerkannte Gesamtbetrag oder die hierauf geleistete à Conto-Zahlung mit Angabe der Zeitperiode (Solarquartale) in der Anmerkungsspalte des Zeitungsbestellungs- und Liquidationsbuches bei dem betreffenden Bestellungsorte in Evidenz zu stellen.

Vormerkung der Verbote und Einstellungen von Zeitungen.

Verbote und Einstellungen der Ausgaben von Zeitungen sind sowohl im Bestellungs-, als auch im Contobuche bei den Abtheilungen für die betreffenden Zeitungen vorzumerken.

#### §. 48.

Prüfung der Rechnungen über gelieferte Zeitungen.

Sobald die Rechnung einer auswärtigen Zeitungsexpedition oder einer inländischen Zeitungsredaction über gelieferte Zeitungen zur Anerkennung der diesfälligen Forderung einlangt, ist dieselbe zu präsentiren (Tag und Monat des Einlangens darauf anzusezen), und auf Grund des Bestellungs- und Liquidationsbuches und der Creditvormerkung (in Bezug auf den Betrag der allfälligen Gegenforderung) der Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung dieser Rechnung erstreckt sich auf

- a) die Anzahl der in Rechnung gebrachten Exemplare jeder Zeitung der betreffenden Periode,
- b) die Richtigstellung der Ankaufs- (Verlags-)Preise jeder einzelnen Zeitung und
- c) der gestellten Gesamtforderung.

Liquidirungsbefund.

Das Ergebniß dieser Prüfung ist auf der bezüglichen Rechnung durch die Clause „liquidirt mit . . . Gulden . . . Kreuzer österr. Währ.“ (in Ziffern und Worten) unter Beifügung des Datums (Tag und Monat) der Liquidirung und der Unterschrift des Rechnungslegers erfichtlich zu machen.

Ist von einer solchen Forderung eine Gegenforderung in Abzug zu bringen oder hierauf bereits eine à Conto-Zahlung geleistet worden, so ist dies gleichfalls erfichtlich zu machen, und bloß der Hinausrest in Worten auszudrücken.

Zur Hintanhaltung irriger Cassamtshandlungen werden für die Fälle, als von ausländischen Forderungen à Conto-Zahlungen abzuschlagen oder Gegenforderungen zu begleichen sind, folgende Liquidirungsformeln vorgezeichnet:

- a) Wenn die ausländische Forderung größer ist, als die diesseitige und auch bereits à Conto-Zahlungen geleistet wurden, z. B.:

Liquidirt die Ausgabe mit . . . . .	1000 fl.
und nach Abschlag der bereits angewiesenen à Conto-Zahlungen zusammen per . . . . .	700 fl.
mit dem Reste von . . . . .	300 fl.
hierauf zum Empfange die Gegenforderung per . . . . .	200 fl.
somit bar zu erfolgen . . . . .	100 fl.
Sage rc.	.

- b) Wenn die ausländische Forderung kleiner ist als die diesseitige, z. B.:

Liquidirt zur Ausgabe mit . . . . .	500 fl.
welcher Betrag jedoch gleichzeitig à Conto der Gegenforderung von 800 fl.	
in Empfang zu stellen ist.	.

In diesem Falle ist von der Zeitungsexpedition gleichzeitig mit der Empfangsverrechnung der ganzen Gegenforderung (wenn die restlichen 300 fl. gleichzeitig mit der ausländischen Rechnung einlangten) im Zeitungsregister der durch Abrechnung eingezogene Theilbetrag derselben nach Vorschrift des §. 38 als Abfuhr im Registerabschluß in Ausgabe zu stellen.

Werden von ausländischen Zeitungsexpeditionen à Conto-Zahlungen auf ihre Forderungen verlangt, so ist nach genauer Prüfung, ob dieselben nach Maßgabe der bereits effectuirten Bestellungen und mit Rücksicht auf allfällige Gegenforderungen begründet sind, die Liquidirungsklausel auf dem betreffenden Forderungsausweise selbst anzusezen, und dieser der vorgesetzten Postdirection zur Zahlungsanweisung vorzulegen.

#### §. 49.

Ist die vorbezeichnete Prüfung der Rechnungen vollzogen und das Prüfungsergebniß in dem Bestellungs- und Liquidationsbuche, beziehungsweise in der Creditvormerkung in Betreff der Gegenforderung verbucht worden, so sind die Rechnungen im kurzen Wege der Postdirection zu übergeben, von Zeitungsexpeditionen außerhalb des Sitzes der Postdirection aber unter Couvert an dieselbe einzusenden. Die letztere veranlaßt die Beisezung der Klausel: „Ist auszuzahlen“, die Beisezung des Datums und der Namensunterschrift des Vorstandes, sowie die Beidruckung des Amtssiegels und hat die Rechnungen sodann an die Postdirectionscasse gegen einfache Empfangsbestätigung zur Realisirung und Absendung des liquidirten und angewiesenen Betrages an die betreffenden Speditionsämter oder Redaktionen zu leiten.

Die liquidirten und angewiesenen Rechnungen sind den betreffenden Artikeln des Postfälls-Journales sogleich beizuschließen; die später einlangenden Quittungen über die

Anweisung,  
Auszahlung  
und Verrech-  
nung der liqui-  
dirten Förde-  
rungen.

verausgabten Beträge sind den Artikeln ebenfalls anzuschließen, oder, falls das Journal nicht mehr bei der Casse ist, als Nachtragsbeilagen zu behandeln.

~~Cassendurchföh-  
zung auszu-  
zahlender For-  
derungen, von  
welchen Gegen-  
forderungen  
hereinzubrin-  
gen sind.~~ In dem Falle, als von der Forderung einer auswärtigen Zeitungsexpedition eine Gegenforderung in Abzug gebracht wird (§. 48), ist zwar bloß der Hinausrest zu erfolgen; es ist jedoch die ganze Forderung der auswärtigen Zeitungsexpedition als Zeitungsauslage in Ausgabe, die Gegenforderung aber als Zeitungsgelder-Einnahme, das ist Abfuhr von der betreffenden Zeitungsexpedition in Einnahme zu verrechnen.

Nachdem die Hereinreste in dem im nächst vorhergehenden §. 48 unter b) angeführten Falle von Seite der Zeitungsexpeditionen zu übernehmen und zu verrechnen sind, haben die Postdirectionscassen, wie die Liquidirungsclausel ohnehin zeigt, die ausländische Forderung zwar in Ausgabe, jedoch gleichzeitig als Abfuhr der Zeitungsexpedition wieder in Empfang zu stellen.

Die Anweisungsclausel der Postdirection hat in diesem Falle zu lauten: „Ist zu vollziehen.“

Conten, auf welchen der vorgeschriebene Zahlungs- oder Vollziehungsauftrag von Seite der vorgesetzten Postdirection nicht enthalten ist, sind von den Postdirectionscassen nicht zu berücksichtigen, sondern der Postdirection wieder vorzulegen.

Sollte die Postdirectionscasse zu Zahlungen an ausländische Zeitungsämter Goldmünzen benötigen, so hat sich die betreffende Postdirection an das k. k. Handelsministerium zu wenden, welches die Dotirung mit Gold gegen Erfaß in österreichischen Noten aus der Wiener Postcasse verfügt (§. 37).

#### §. 50.

~~Behandlung  
der als Aus-  
lage zugerech-  
neten auswär-  
tigen Forde-  
rungen.~~ In dem ausnahmsweisen Falle, wenn eine auswärtige Zeitungsexpedition ihre Forderung durch Unrechnung als Auslage in einer Frachtkarte einbringt, ist die diesfällige Rechnung, nachdem auf derselben die Kartirungsdaten genau angegeben worden sind, der Zeitungsexpedition zur weiteren Amtshandlung nach §. 48 zu übergeben.

Der von der Zeitungsexpedition liquidirte Betrag ist sodann von der Postdirectionscasse, bei Zeitungsexpeditionen außerhalb des Sitzes der Postdirection von der Postamtscasse als Abfuhr der Fahrpostabgabe-Abtheilung in Empfang und als Zeitungsauslage (unter Allegirung der liquidirten Rechnung) in Ausgabe zu verrechnen, und es hat in diesem Falle allein die Verrechnung des Ankaufspreises bei der Postamtscasse statt der Postdirectionscasse stattzufinden und die Einsendung der liquidirten Rechnung unter Couvert an die Postdirection zu unterbleiben.

Von den Postdirections- und Postamtscassen sind die statt Barem als Abfuhr zugerechneten Conten ausländischer Zeitungsexpeditionen, wenn auf denselben die Liquidirungsclausel der Zeitungsexpedition oder die Angabe der Kartirungsdaten fehlen sollte, zurückzuweisen.

~~Beschleunigung  
der Liquidi-  
rung der Zei-  
tungsrech-  
nungen.~~ Die Zeitungsexpedition hat nicht allein die Liquidirung der eingelangten Rechnungen zu beschleunigen, sondern auch dahin zu wirken, daß diese zeitgemäß an dieselbe eingesendet, überhaupt Rückstände an Forderungen oder Gegenforderungen mit Ende des Rechnungsjahres möglichst beseitigt werden.

## §. 51.

Sobald das Zeitungscontobuch, dann das Bestellungs- und Liquidationsbuch abgeschlossen, ist zur Verfassung der Zeitungs-Jahresrechnung (Anlage 13) zu schreiben und wird dieselbe aus den das Aufgeld (Agiozuschlag) nicht mitenthaltenden Schlusssummen des Zeitungscontobuches bezüglich der verkauften Zeitungsexemplare und der dafür eingehobenen Pränumerationsgelder und aus jenen des Liquidationsbuches rücksichtlich der angekauften Zeitungen und der dafür an die auswärtigen Zeitungsexpeditionen, dann an inländische Zeitungsredaktionen geleisteten Vergütungen gebildet.

Die Colonne für den Postcaſſe-Journalsartikel ist nicht auszufüllen.

Die Darstellung der Zeitungsgebarung (Verkauf und Ankauf im Materiale und Gelde) in jeder Jahresrechnungtheilt sich in jene über die ausländischen und jene über die inländischen Zeitungen. Die ausländischen Zeitungen sind nach ihren Bezugsorten derart nachzuweisen, daß jeder Bezugsort nur einmal angeführt und die bezogenen Zeitungen der Reihe nach in alphabetischer Ordnung verzeichnet werden. Zuerst sind sämmtliche Bezugsorte der deutschen Staaten, dann jene des Auslandes, wo sich f. f. Postexpeditionen befinden, sofort jene des übrigen Auslandes und endlich jene des Inlandes anzuführen.

Infoerne ausländische Zeitungen nicht nur an Abonenten im Inlande abgesetzt, sondern auch wieder ins Ausland versendet werden, und hierin nach den bestehenden Vorschriften eine Verschiedenheit im Gebührenausmaße begründet ist, sind die Exemplare und Gebühren in der beim Zeitungscontobuche vorgezeichneten Weise gesondert zu beziffern.

Die inländischen Zeitungen sind nach ihren Absatz-(Verkaufs-)Orten in der Art nachzuweisen, daß bei jeder Zeitung zuerst die Verkaufsorte der in Deutschland, dann jene des Auslandes, wo sich f. f. Postexpeditionen befinden, endlich jene des übrigen Auslandes angeführt werden.

Bei jenen in- und ausländischen Zeitungen, wo zur Zeit der Zusammenstellung der Jahresrechnung etwa noch ein Ausstand an creditirten Gebühren bestände, sind in der Rubrik „Einnahme“ in Uebereinstimmung mit dem Abschluß des Zeitungscontobuches die noch nicht eingezahlten Exemplare unterhalb der eingezahlten mit der Bezeichnung „rückständig“, nach Quartalabschnitten (selbstverständlich ohne Ansatz der entfallenden Einnahmen) ersichtlich zu machen. Ebenso sind in der Rubrik „Ausgaben“ jene Zeitungsexemplare, für welche laut des Bestellungs- und Liquidationsbuches die Forderung des Ankaufspreises von Seite der ausländischen Zeitungsexpeditionen, beziehungsweise der inländischen Zeitungsredaktionen etwa noch nicht gestellt wurde, unterhalb der ausgewiesenen bereits vergüteten Exemplare mit dem Beihäze „rückständig“, ferner ebendaselbst jene Exemplare, für welche laut der monatlichen Ausweise die Gebühren an die Parteien rückgestellt wurden, mit dem Beihäze „rückvergütet“ nach Quartalabschnitten auszuweisen.

Die verkauften Zeitungsexemplare, die eingehobenen Pränumerationsgebühren und die geleisteten Zahlungen (Ankaufs- und Verlagspreise) sind in der Zeitungsrechnung, und zwar bei den ausländischen Zeitungen nach Bezugsorten, bei den inländischen aber Zeitung für Zeitung zu summiren, sofort die Summen für die ausländischen und für die inländischen Zeitungen zu bilden und endlich die Gesammtresultate auszuweisen.

Der nach den einzelnen Rubriken in der Zeitungsrechnung gezogenen Jahreseinnahme an Zeitungspränumerationsgeldern ist die nach den Zeitungsregistern, beziehungsweise den bis dahin vorgelegten Registerabschlüssen entfallende Gesamteinnahme entgegen zu halten, und es müssen beide Summen in allen Rubriken übereinstimmen. Das Aufgeld (Agiozuschlag) bleibt hier unberücksichtigt.

An den Abschluß der Zeitungsrechnung sind die Ersätze an Ankaufs- (Verlags-) Preisen, dann die Rückerstattungen an Parteien mit den Monatssummen der laut §. 40 hierüber zu führenden Ausweise anzureihen und schließlich die laut Creditvormerkung rückständigen Einnahmen, nach Zeitungsexpeditionen und Behörden geordnet, unter Benennung der Zeitungen und Angabe der Anzahl Exemplare nachzuweisen.

Die in dieser Nachweisung vorkommenden Exemplare gleichnamiger Zeitungen müssen selbstverständlich mit jener Anzahl Exemplare übereinstimmen, welche in der Rechnung auf Grund des Zeitungscottobuches als rückständig angeführt werden.

Die Zeitungs-Jahresrechnung ist sammt dem Contobuche von den Zeitungsexpeditionen in Wien, Triest, Lemberg bis Ende Februar, von den andern Zeitungsexpeditionen bis Ende Jänner jeden Jahres für das abgelaufene Solarjahr an die Censursbehörde einzufinden.

### §. 52.

Scontrirung  
der Zeitungs-  
expedition-  
s-Cassen.

Die Scontrirung der Zeitungsexpeditionscaisse hat monatlich wenigstens einmal durch den Postamtss- (Abtheilungs-) Vorsteher zu geschehen. Hierbei ist sowohl in dem Zeitungsregister als im Bestellungs- und Zeitungsbeilagenregister, dann in den Ausweisen über die Ersätze und geleisteten Restitutionen auf Grundlage der bezüglichen Documente die Scontrirungsclausel mittelst Beifügung der Namensunterschrift seitens des Scontrirenden und des Rechnungslegers, dann des Datums, an welchem die Scontrirung statt hatte, ersichtlich zu machen.

Anlage 14. Das Scontrirungsergebniß selbst ist auf der Rückseite des Registerabschlusses in der auf der Anlage 14 vorgezeichneten Weise darzustellen und es ist in demselben sowohl die erste als letzte Postnummer der Zeitungs-, dann der Bestellungs- und Zeitungsbeilageregister, dann der Tag und Monat, an welchem die Scontrirung vorgenommen wurde, nachzuweisen.

### Besondere Pflichten des Scontrirenden.

Der Scontrirende hat sich zu überzeugen, ob:

1. Die Zeitungsregister und die vorgeschriebenen Hilfsbücher vorschriftsmäßig geführt werden und im currenten Zustande sind;
2. die Tageseinnahmen auch täglich in Abfuhr gebracht werden;
3. zwischen dem Zeitungsregister und dem Zeitungscottobuche einerseits, dann zwischen letzterem und dem Bestellungs- und Liquidationsbuche andererseits in Beziehung auf die pränumerirten, bestellten und liquidirten Zeitungsexemplare die nöthige Uebereinstimmung vorhanden ist;

4. die Forderungen rechtzeitig gestellt und die Rechnungen der auswärtigen Zeitungsexpeditionen und inländischen Zeitungsredaktionen mit Beschleunigung liquidirt und zur Zahlungsanweisung übergeben werden.

Behufs Durchführung der Punkte 1 bis 4 ist bei den Zeitungsexpeditionen außerhalb Wien's Nachstehendes zu beobachten:

- a) Das Zeitungscontobuch ist von seiner ersten Blattseite an bis zur letzten im Entgegenhalte zum Zeitungsregister, dessen Empfangsposten sprungweise jedoch vollständig durchgegangen werden, und im Entgegenhalte zu der Creditvormerkung zu prüfen. Die Summen der Zeitungsexemplare im Contobuche müssen mit jenen im Bestellungs- und Liquidationsbuche rücksichtlich der laufenden Abonnementsperiode genau übereinstimmen.

Am Schlusse der betreffenden Einträge in der Creditvormerkung, im Conto, dann im Bestellungs- und Liquidationsbuche hat der Scontrirende und zwar bei jeder Zeitungsgattung sein Handzeichen, unterhalb der letzten Empfangspost des Zeitungsregisters dagegen das Datum der Scontrirung und seine Unterschrift beizusezen.

- b) Der Scontrirende hat darauf sorgfältig zu achten, ob nicht verhältnismäßig viele Zeitungsexemplare erst im zweiten oder gar im dritten Monat desselben Jahresquartals, auf welches die Bestellung lautet, im Zeitungsregister in Einnahme verrechnet erscheinen. Einem solchen Vorkommen ist durch Befragung der Abonenten über den Zeitpunkt der von ihnen geleisteten Gebührenzahlung auf den Grund zu sehen.
- c) Der Postamts- (Abtheilungs-) Vorsteher hat die an die Zeitungsexpedition einlangenden Gelder zu übernehmen und für deren sofortige Verrechnung im Zeitungsregister Sorge zu tragen.
- d) Derselbe hat die von der Zeitungsexpedition aufgestellten, sowie die von ihr liquidirten Zeitungsconten mit den Vorschreibungen in der Creditvormerkung, beziehungswise in dem Bestellungs- und Liquidationsbuche zu vergleichen, denselben sodann seine Unterschrift beizusezen und die Absendung zu bewirken. Desgleichen hat der Vorsteher die abgehenden und einlaufenden Ueberweisungszettel, betreffend die überwiesenen (nachgesendeten) Zeitungen, dann die Tauschexemplare zu vidiren und darüber Vormerkung zu halten;
- e) Die von der Zeitungsexpedition gelegten Rechnungen hat der Postamts- (Abtheilungs-) Vorsteher einzusehen, zu vidiren und einzusenden. Vor der Einsendung der Zeitungsregister ist zu constatiren, ob sämtliche seit der letzten Scontrirung darin eingesezte Empfangsposten in das Zeitungs-Contobuch übertragen wurden.
- f) Die an die Zeitungsexpedition einlangenden und von ihr abgefertigten Zeitungspackete hat der Postamts- (Abtheilungs-) Vorsteher von Zeit zu Zeit zu eröffnen, um sich zu überzeugen, daß nicht mehr Exemplare von einzelnen Zeitungen eintreffen, beziehungswise abgehen, als die bezüglichen Vorschreibungen im Bestellungs- und Liquidationsbuche dann die Ueberweisungszettel nachweisen.

g) Auf dem Scontrirungsopere ist ausdrücklich zu erwähnen, daß den Bestimmungen dieses Paragraphes entsprochen wurde.

Bei der Zeitungsexpedition in Wien wird die Controle nach den dießfalls ergangenen besonderen Weisungen geübt.

## V. Abschnitt.

### Bestimmungen über die Verwendung und Verrechnung der Zeitungs-Stempelmarken.

#### §. 53.

Verwendung  
der Stempel-  
marken.

1. Die Zeitungs-Stempelmarken kommen in Anwendung bei allen stempelpflichtigen Zeitungen, welche

- a) aus Ungarn im Pränumerationswege oder unter Kreuzband,
  - b) vom Auslande unter Kreuzband, dann im Tausch- beziehungsweise Ueberweisungswege (§. 5, Punkt 2, lit. e und §. 23, Punkt 10)
- für Adressaten in Oesterreich daselbst eingeführt werden.

Preis  
der Stempel-  
marken.

2. Die Stempelmarken, wovon je 100 Stück auf Ein Blatt kommen, enthalten den f. f. Adler und die Umschrift: „kais. königl. Zeitungsstempel 2 kr.“ beziehungsweise: „kais. königl. Zeitungsstempel 1 kr.“

Die Stempelmarken à 1 kr. werden bei Zeitungen aus Ungarn und aus Deutschland, die Stempelmarken à 2 kr. hingegen bei Zeitungen in Anwendung gebracht, welche aus dem außerdeutschen Auslande in Oesterreich einlangen.

Aufkleben  
der Stempel-  
marken.

Das Aufkleben dieser Marken auf die Zeitungen liegt in der Regel jenen Postämtern ob, welchen dieselben unmittelbar von dem ungarischen, beziehungsweise ausländischen Postämtern zukartirt werden. Das Aufkleben der Stempelmarken auf die im Tausch- beziehungsweise Ueberweisungswege eingelangten Zeitungen ist Sache der Abgabepostämter (§. 5, Punkt 2, lit. e).

Diese Postämter haben auch die Zeitungsstempelmarken gleich den Briefmarken mit dem Poststempel zu oblitteriren; im betreffenden Falle haben die weiteren Umkartirungs- oder aber die Abgabepostämter die Obliteration nachträglich zu bewirken.

Bezug  
der Stempel-  
marken.

3. Zeitungen aus Ungarn oder vom Auslande, welche ohne Stempelmarken bei einem mit derlei Marken nicht betheilten Postamte zur Bestellung einlangen, sind den Adressaten nicht auszufolgen, sondern an das nächstgelegene mit Stempelmarken versehene Postamt zur Aufklebung der Marken zu leiten.

4. Die Postwerthzeichendepots bei den Postdirectionen haben den Bedarf an Zeitungsstempelmarken bei den am Amtssitze aufgestellten Stempelverschleißmagazinen gegen Barzahlung zu beziehen. Die hiezu erforderlichen Gelder sind den Postdirectionscassen zu entnehmen.

Von den Postwerthzeichendepots werden jene Postämter, welche stempelpflichtige Zeitungen aus Ungarn oder vom Auslande unmittelbar im Kartirungswege zu erhalten in der Lage sind, mit Stempelmarken versehen; bezüglich anderer Postämter geschieht dieß über besondere Weisung der vorgesetzten Postdirection.

5. Die Postwerthzeichendepots haben die bezogenen Stempelmarken in einer besonderen Rechnung, welche nach dem Formulare in Anlage 15 zu führen ist, in Empfang zu verrechnen.

Die Verwendung der Stempelmarken ist in derselben Rechnung unter den hiezu bestimmten Rubriken nachzuweisen. Die nach Anlage 16 auszufertigenden Empfangsscheine der mit Stempelmarken betheilten Postämter sind der Rechnung beizuschließen.

Die Rechnung ist monatlich abzuschließen und documentirt im vorgeschriebenen Wege an die Rechnungscensursbehörde einzusenden.

6. Jene Postämter, welche von den Postwerthzeichendepots mit Stempelmarken betheilt werden, haben diese Marken in einer nach Anlage 17 zu legenden Rechnung in Empfang zu stellen, die Verwendung aber Tag für Tag unter den hiefür eröffneten Rubriken nachzuweisen.

Die Rechnung, welche bloß die Verwendung der Stempelmarken, nicht auch die eingehobenen Stempelgebühren nachzuweisen hat, ist monatlich abzuschließen und im vorgezeichneten Wege zugleich mit dem Gebarungsausweise (Cassojournal) einzusenden.

Die für einlangende Zeitschriften einzuhebenden Stempelgebühren sind von den erwähnten Postämtern, welchen die Nachweisung über die Verwendung der Stempelmarken obliegt, in folgender Weise zu verrechnen:

Die Stempelgebühren, welche für die von diesen Postämtern loco zu bestellenden Zeitungen eingehoben werden, sind in den Briefportojournalen abgesondert vom Briefporto in einer eigenen Rubrik mit der Bezeichnung: „Zeitungsstempelgebühren“ einzustellen.

Für die nicht loco zu bestellenden, sondern weiterzusendenden Zeitungen unter Kreuzband ist in den Briefkarten in der Colonne: „Abkartirung“ die Anzahl der verwendeten Zeitungsmarken und in der Colonne: „Porto“ der Betrag der Stempelgebühren, insoferne die Zeitungen vom Postamte, an welches kartirt wird, zu bestellen sind, abgesondert vom Porto einzutragen.

Wenn dasjenige Postamt, an welches die Briefkarte lautet, die Zeitungen nicht selbst bestellen, sondern muß sie weiterkartiren, so wird sich dasselbe der ihm angerechneten Stempelgebühren zu entlasten haben, in welcher Beziehung genau das vorgezeichnete Verfahren bei Abzügen in den Briefkarten, beziehungsweise Abzugsbogen, und bei Weiterkartirung der Abzugsbriebe zu beobachten ist.

Nur sind jene Abzüge, welche stempelpflichtige Kreuzbandsendungen betreffen, abgesondert von den Abzügen für Briefe, in der Briefkarte, beziehungsweise im Abzugsbogen ersichtlich zu machen.

Dasjenige Postamt endlich, welches die Kreuzbandsendungen zu bestellen hat, wird die Stempelgebühren von den Adressaten einzubringen und dieselben gehörig zu verrechnen haben.

Die Vorsteher der fahrenden Postämter haben die Verwendung der bezogenen Stempelmarken in einer nach Anlage 18 zu legenden Rechnung nachzuweisen und dafür zu sorgen, daß die Werthbeträge der verwendeten Stempelmarken den stabilen Postämtern, an

Verrechnung  
der Stempel-  
marken:  
a) durch die  
Postwerth-  
zeichendepots;  
Anlage 15.  
Anlage 16.

b) durch die  
stabilen Post-  
ämter;  
Anlage 17.

c) durch die  
fahrenden  
Postämter.  
Anlage 18.

welche die betreffenden Zeitungen unmittelbar zur Bestellung kartirt werden, in den Briefkarten zugerechnet werden.

Anlaß der  
Stempel-  
gebühr.

Behandlung  
unbestellbarer  
Zeitungen mit  
aufgeklebten  
Stempel-  
marken.

Alle Postämter haben den Werthbetrag der von ihnen aufgeklebten Stempelmarke auf der Adressseite der stempelpflichtigen Kreuzbandsendung in der Form des Porto mittelst Tinte anzusehen.

7. Wenn mit Stempelmarken versehene Zeitungen aus was immer für einem Grunde an die Adressaten nicht bestellt werden können, so sind dieselben von den betreffenden Postämtern, eventuell unter Abzug des ihnen zugerechneten Betrages an das zuständige Postwerthzeichendepot zu leiten, welches sich wegen Vergütung des für die verwendeten Marken entfallenden Werthes an das Stempelverschleißmagazin unter Beibringung der Zeitungen zu wenden hat.

Zu diesem Ende hat das Postwerthzeichendepot die Zeitungsexemplare in eine, in zwei Varianten auszufertigende Consignation aufzunehmen und mit dieser Consignation dem Stempelmagazin zu übergeben. Von Seite des Stempelmagazins wird im Beisein eines Beamten der Finanzbezirksbehörde die Uebereinstimmung der Consignation mit den beigebrachten Zeitungen und der Betrag der zu vergütenden Stempelmarken geprüft und der Befund auf der Consignation bestätigt werden.

Nach Maßgabe des bestätigten Befundes wird dem Postwerthzeichendepot vom Stempelmagazin ein entsprechendes Quantum neuer Zeitungsstempelmarken verabfolgt und die Zeitungen selbst, nachdem sie vorher neben der Stempelmarke mit dem Magazins-siegel versehen wurden, werden zurückgestellt, ein Pare der Consignation aber bei dem Stempelmagazin zurückbehalten werden.

Der in ungebrauchten Marken erhaltene Vergütungsbetrag ist vom Postwerthzeichendepot in der Zeitungsstempelmarkenrechnung unter Anschluß des zweiten Consignationspare in Empfang zu stellen.

Der jetzige Vorrath an Drucksorten Nr. 653 neu/402 alt, 655 neu/404 alt, 656 neu/403 alt und 657 neu/263 alt ist aufzubrauchen und sind die bei den Anlagen 15, 16 und 18 vorkommenden neuen Rubriken in jene Drucksorten mittelst Feder einzuziehen.

## VI. Abschnitt.

**Bestimmungen über den Zeitungsverkehr zwischen Österreich einerseits und dem Occupationsgebiete (Bosnien, Herzegowina und Novibazar) andererseits.**

### §. 54.

Für den Zeitungsverkehr mit dem Occupationsgebiete gelten die nachfolgenden §§. 28 bis 39 der Cirkularverordnung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 15. Juni 1879, Abtheilung 5, Nr. 2514 nebst dem Anhange.

### §. 28.

Vom 1. Juli 1879 an können im Occupationsgebiete österreichisch-ungarische und ausländische Zeitungen durch Vermittlung der Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalten pränumerirt werden. Es bleibt jedoch den Abonnten freigestellt, die Bestellung dieser Zeitungen auch directe bei den betreffenden Redaktionen zu veranlassen.

Pränumer-  
tion auf öster-  
reichisch-unga-  
rische und aus-  
ländische  
Zeitungen.

Zur Zeitungsbestellung sind im Occupationsgebiete sämtliche Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalten, in Oesterreich-Ungarn jedoch nur die Zeitungsexpeditionen in Wien, Triest, Prag, Budapest und Brod ermächtigt.

§. 29.

Die Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalten werden mit einem Zeitungspreisverzeichnisse versehen und haben nach den darin enthaltenen Bemerkungen sich im Allgemeinen zu richten.

§. 30.

An Pränumerationsgebühren sind seitens der Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalten einzuhaben:

1. Für in Oesterreich-Ungarn erscheinende Zeitungen:

- der im Zeitungspreisverzeichnisse unter der vierten Geldrubrik („Erlaßpreis“) angegebene Betrag;
- der unter der zweiten Geldrubrik („Speditionsgebühr“) aufgeführte Betrag.

Vorstehende Gebühren sind nur in Bankvaluta einzuhaben.

Die unter a) erwähnte Gebühr bildet die an den Zeitungsexpeditionen in Oesterreich-Ungarn zu sendenden Pränumerationsbetrag, während der unter b) erwähnte Betrag die Gebühr für die Beförderung im Occupationsgebiete darstellt.

2. Für die im Auslande erscheinenden Zeitungen:

- der im Zeitungspreisverzeichnisse unter der ersten Geldrubrik (Ankaufspreis) angegebene Betrag mit Zurechnung des Goldagio;
- der unter der zweiten Geldrubrik (Speditionsgebühr) aufgeführte Betrag für Rechnung Oesterreich-Ungarns;
- die Hälfte des sub b) angeführten Betrages für Rechnung der Postverwaltung im Occupationsgebiete.

Vorstehende Gebühren sind in Bankvaluta einzuhaben.

Die unter a) und b) aufgeführten Beträge bilden die an die Zeitungsexpeditionen in Oesterreich-Ungarn zu sendenden Pränumerationsgebühren, während der unter c) erwähnte Betrag die Gebühr für die Beförderung im Occupationsgebiete darstellt.

§. 31.

Bei Effectuirung dieser Zeitungsbonnements ist in folgender Weise vorzugehen:

1. Die k. k. Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalten haben nach Empfang des Gebührenbetrages den Pränumeranten Quittungen auszufolgen.

2. Zur Verrechnung der eingehobenen Pränumerationsgebühren haben sich die Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalten des Pränumerationsbuches nach der erhaltenen Drucksorte zu bedienen. Ueber die zweckentsprechende Verwendung dieser Drucksorten geben die vorgedruckten Kopfrubriken derselben ausreichende Aufklärung.

3. Das Pränumerationsbuch hat jährlich mit der Nummer 1 zu beginnen und in arithmetischer Reihenfolge so lange fortgeführt zu werden, als Pränumerationen für das

Effectuirung  
der Pränu-  
meration und  
Verrechnung  
der Pränu-  
merations-  
gelder.

Gegenstandsjahr vorkommen. Vom Monate December an sind insolange zwei Pränumerationsbücher, und zwar das eine für die Pränumerationen des laufenden, das andere für jene des nächstfolgenden Jahres zu führen, als überhaupt Einnahmen für die beiden Jahre vorkommen.

4. Die pränumerirten Zeitungen sind von den Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalten bei einer der betreffenden Zeitungsexpeditionen Oesterreich-Ungarns mittelst der Drucksorte „Bestellschein“ und unter Anschluß der sub §. 30, Ziffer 1 a), respective §. 30, Ziffer 2 a) und b) bezeichneten Pränumerationsgebühren sofort zu bestellen.

#### §. 32.

Die österreichisch-ungarischen Zeitungsexpeditionen, bei welchen diese Pränumerationsbeträge eingehen, haben die den Bestellscheinen beigefügte Quittung abzutrennen, dieselbe ordnungsmäßig und genau auszufüllen, mit dem Amtsstempel und der Namensfertigung zu versehen und mit Wendung der Post recommandirt an diejenige Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalt, welche die Bestellung bewirkte, zurückzusenden.

#### §. 33.

Bei Rücklangen der Quittung hat die Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalt dieselbe mit fortlaufender Nummer zu versehen, und sie im Zeitungs-Pränumerationsbuch in der hiefür bestimmten Rubrik vorzumerken.

#### §. 34.

Am Schlusse eines jeden Monates haben die Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalten sämmtliche Geldcolonnen des Pränumerationsbuches, von welchem eine Copie im Amte zurückzubehalten ist, abzuschließen und die Endsumme derselben einzeln in das Cassajournal einzutragen.

Das Pränumerationsbuch bildet als Subjournal eine Beilage des Cassajournals.

#### §. 35.

Bei Annahme von Pränumerationen auf inländische und ausländische Zeitungen bei österreichisch-ungarischen Zeitungsexpeditionen für Personen im Occupationsgebiete ist wie folgt vorzugehen:

1. Die österreichisch-ungarischen Zeitungsexpeditionen haben für Zeitungen, welche bei denselben von Privaten unmittelbar bestellt werden, die oben unter §. 30, Ziffer 1, beziehungsweise §. 30, Ziffer 2 erwähnten Gebühren einzuheben und das Aviso über die stattgefundene Pränumeration an das betreffende Militär-, beziehungsweise Feldpostamt, bei welchem die Ausfolgung geschieht, zu senden.

2. Die eingehobenen Gebühren sind in den Zeitungsregistern der österreichischen, respective ungarischen Zeitungsexpeditionen getrennt nach Erlaß-, respective Ankaufspreis und Versendungsgebühr in Einnahme zu verrechnen.

3. Bei ausländischen Zeitungen ist die Versendungsgebühr in Bruchform, und zwar für Oesterreich-Ungarn als Zähler und für das Occupationsgebiet als Nenner einzustellen.

4. Die verrechnete Speditionsgebühr für das Occupationsgebiet ist jedoch im Registerabschluß von der Hauptabfuhrssumme bei Rubrik „Rückstellungen“ unter Zulage eines Ausweises, welcher die Einnahmsverrechnungsdaten zu enthalten hat, in Abzug zu bringen und an die Militärpostdirection in Sarajevo unter Beischluß eines Aviso behufs Veranlassung der Verrechnung bar zu senden.

Die hierüber auszufertigende Cassaquitte ist an die österreichische, respective ungarische Zeitungsexpedition zurückzuleiten, welche selbe dem Registerabschluß beizulegen hat.

#### §. 36.

Die bei den österreichisch-ungarischen Zeitungsexpeditionen für Abonnenten im Occupationsgebiete bestellten Zeitungen sind bei ihrer Absendung an die Abonnenten mit gedruckten, die vollständige Adresse der Pränumeranten enthaltenden Schleifen zu versehen.

Verpackung  
der Zeitungen  
nach dem  
Occupations-  
gebiet.

Die Zeitungsexpeditionen haben die Drucklegung der Zeitungsschleifen im Wege ihrer vorgesetzten Postdirectionen zu veranlassen.

Die Erzeugungskosten dieser Schleifen sind von der Militärverwaltung den betreffenden Postverwaltungen zu vergüten.

#### §. 37.

Werden im Occupationsgebiete erscheinende Zeitungen pränumerirt, so ist Folgendes zu beobachten:

Pränumeration auf die im  
Occupations-  
gebiet erschei-  
nenden Bei-  
tungen.

1. Im internen Verfahre des Occupationsgebietes erfolgt die Bestellung der Zeitungen directe bei den Zeitungsredaktionen und wird die Frankirung durch Aufkleben von für das Occupationsgebiet besonders ausgegebenen Zeitungsmarken à 1 Kreuzer bewirkt.

Diese Zeitungsmarken werden in ganzen Blättern à 100 Stück und nur an Zeitungsredaktionen im Occupationsgebiete abgesetzt.

2. Erfolgen bei österreichisch-ungarischen Zeitungsexpeditionen Pränumerationen auf im Occupationsgebiete erscheinende Zeitungen, so werden von den inländischen Pränumeranten, beziehungsweise ausländischen Zeitungsexpeditionen die unter §. 30, Ziffer 2 erwähnten Gebühren, jedoch ohne Goldagio eingehoben.

Von inländischen Abonnenten ist die im §. 30, Ziffer 2, lit. c) erwähnte Speditionsgebühr ganz einzuheben.

Für Zeitungen, welche von russischen Zeitungsexpeditionen bestellt werden, ist der im §. 30, Ziffer 2, lit. b) angeführte Geldbetrag doppelt einzuheben.

3. Die eingehobenen Gebühren sind im Zeitungsregister entsprechend in Einnahme zu verrechnen, der Nettopreis sammt der Speditionsgebühr für das Occupationsgebiet im Registerabschluß bei Rubrik „Rückstellungen“ unter Beilage eines Ausweises, welcher die Verrechnungsdaten enthält, in Abzug zu bringen und ist dieser Betrag an die Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalt, bei welcher die Bestellung erfolgt, von Fall zu Fall bar zu übersenden.

4. Die Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalt beeinnahmt die erhaltenen Beträge im Zeitungs-Pränumerationsbuche unter Beischluß des Bestellscheines und berichtet unter

gleichzeitiger Beausgabung des Ankaufspreises im Pränumerationsbuche die Forderung der Zeitungsredactionen. Der Redactionsconto ist der Ausgabepost anzuschließen.

§. 38.

Nachsendung von Zeitungen aus oder nach dem Occupationsgebiet. Werden Zeitungen aus dem Occupationsgebiete nach Oesterreich-Ungarn oder umgekehrt dem Abonnenten über dessen Verlangen nachgesendet, so hat derselbe die Ueberweisungsgebühr von 50 kr. zu entrichten.

Für diesen Betrag hat das nachsendende Postamt Briefmarken auf den Ueberweisungszettel zu kleben und den letzteren an jenes Postamt zu leiten, welches fortan die Ausfolgung der Zeitung an den Adressaten zu besorgen haben wird.

§. 39.

Mit Zeitungs- marken frankirt einlangende österreichisch= ungarische Zei- tungen. Für die in Oesterreich-Ungarn erscheinenden Zeitungen, welche bei den Militär-, beziehungsweise Feldpostanstalten mittelst Zeitungsmarken frankirt einlangen, ist eine weitere Gebühr vorläufig nicht einzuhaben.

Alle anderen, nicht im postamtlichen Pränumerationswege bezogenen Zeitungen sind wie Drucksachen zu behandeln.

## Anhang.

---

Alle an Adressaten in Bosnien und der Herzegowina mittelst Post einlangenden Zeitungen sind ohne Ausnahme, ob dieselben durch ein Militärpostamt bestellt, oder bei der betreffenden Zeitungsunternehmung direct pränumerirt wurden, bei ihrer Ankunft seitens des betreffenden Militär-Abgabepostamtes mit einer 1 kr. Stempelmarke per Exemplar zu versehen.

Stempelpflicht  
der in Bosnien  
und der Her-  
zegowina ein-  
langenden Zei-  
tungen.

Diese Stempelmarke ist auf einem leeren Raume der ersten Seite der Zeitung anzu bringen, mit dem Postabgabestempel zu oblitteriren und die Gebühr von 1 kr. vom Empfänger bei der Ausfolgung der Zeitung einzuhaben.

Von jenen Zeitungen jedoch, welche mehrmals des Tages erscheinen, ist nur eine Ausgabe täglich stempelpflichtig und hiervon das Morgenblatt (Hauptblatt) mit dem Zeitungsstempel von 1 kr. zu versehen.

Die zu diesem Behufe erforderlichen Stempelmarken werden von den Militärpostanstalten bei den betreffenden Steuerämtern verlagsweise ausgefasset und in besonderer Weise in Verrechnung geführt.

Falls ein mit einer Zeitungsstempelmarke bereits versehenes Zeitungsexemplar wegen Unbestellbarkeit an den Aufgabeort zurückzusenden ist, hat das betreffende Militär-Abgabestamt dieses Zeitungsexemplar an dasjenige Steueramt, bei welchem die Zeitungsstempelmarken auszufassen sind, zu leiten und ist das betreffende Steueramt verpflichtet, diesem Postamte den zurückzuvergütenden Betrag in einer neuen Stempelmarke unter Rückschluß der Zeitung zuzumitteln.

Diejenigen Zeitungsexemplare, welche an Adressaten in Bosnien und der Herzegowina nicht mit der Post, sondern mittelst sonstiger Transportmittel in Ballen und dergl. einlangen, sind den betreffenden Steuerämtern zum Zwecke der Einhebung der Eingangs erwähnten Stempelgebühr auszuliefern.

Zeitungsexemplare, welche nach dem Sandzschak Novibazar bestimmt sind, werden von den dort aufgestellten f. f. Feldpostanstalten als stempelfrei behandelt.

Stempel-  
freiheit der im  
Sandzschak No-  
vibazar ein-  
langenden  
Zeitungen.

<b>Titel der Zeitung:</b>	
<b>Zeitpunkt, von welchem ab die obige Zeitung erscheint:</b>	
<b>Termine des Erscheinens der obigen Zeitung (namentlich wie oft dieselbe in der Woche u. s. w., dann an welchen Tagen erscheinen werde):</b>	
<b>Abonnementsbedingungen:</b>	
A. Ist die Abonnementsverbindlichkeit viertel-, halb- oder ganzjährig festgestellt und ist auch das Abonne- ment per Monat zulässig:	
B. Preis ganzjährig: 1. für Loco: 2. für auswärts:	
<b>Standort der Redaction und Administration:</b>	
<b>Anmerkung.</b> Für dieses Formulare wird eine Drucksorte nicht aufgelegt.	

Anmerkung. Für dieses Formulare wird eine Drucksorte nicht aufgelegt.



## Aviso.

Bon ist die  
Zeitung unter der Adresse an hier eingelangt.

Hievon wird der Herr Abonnent mit dem Beisaze verständigt, daß diese Zeitung entweder beim Postamte abgeholt werden kann, oder deren Bustellung gegen die mindestens für einen Monat im Vorhinein zu entrichtende Gebühr von  $\frac{1}{2}$  fr. per Exemplar erfolgt.

Zugleich wird um die Erklärung ersucht, ob diese Zeitung angenommen wird oder nicht.

G. K. Postamt

am

### Anlage 3

## Bossetar-Register

über die im Postwege mit den Zeitungen versendeten Privatankündigungen und die hiefür eingehobenen Gebühren.

Buch-Nr.	Bezeichnung der Redaktion oder des Journals	Eingegebener Betrag von 40 Rkr. für 100 Stücke		fl.	fr.
	Die Redaktion de erlegt für Stücke Ankündigungen als Beilage zur Nr. vom 18 den Betrag am 18			über tion de für zu Nr. gezahlt hat.	fl. fr., welche die Redac- Stücke Ankündigungen vom 18 am 18
	u. §. §.				u. §. §.

D. S. 126.

Anlage 4  
(§. 20).

## Zeitungs-Bustellungsgebührenregister.

Laufende Nummer	Nummer der Eingabe	Name und Wohnung des Adressaten	Zeit für welche die Zustellungsgebühr entrichtet wurde	Betrag der Zustellungsgebühr	Titel der Zeitung	Erscheint wöchentlich wie vielmals?	
				fl.   fr.			
			Übertrag				Lauf-Nr. .... Nr. der Eingabe .....
							Name: ..... hat für die Zustellung der Zeitung

D. S. 129.

Register über Zeitungs-Zustellungsgebühren, entrichtet durch die Redaktionen.

Umlage 5  
(§. 20).

Fortlaufende Nummer	Bennung der Zeitung	Name, Wohn- ort und Woh- nung des Abonnenten	Name des Abgabe- punktes	Wie viele 250 Gr. nicht übersteigende Zusen- dungen an denselben Adressaten?	Zeit, für welche die Zu- stellungsg- ebühr ent- richtet wurde	Wie vielmal soll die Zu- stellung der Zeitung wöchentlich oder täg- lich erfolgen?	Betrag der bezahlten Zu- stellungsgebühr
	<b>Wiso</b>	Mr.....	Mr.....				
an das t. t. Postamt..... Die Redaction der Zeitung..... hat für die <u>täglich</u> ... malige Zustellung von..... Zusendungen dieser Zeitung unter der Adresse an..... in..... die Gebühr für die Zeit von..... bis..... mit..... fl..... fr.							
entrückt, monatlich die Zustellung von Seite des t. t. Postamtes um- entgegendift stattzufinden hat. §. t. Postamt am.....							
18 am.....							18.....

Für Rechnung  
wird von jetzt ab  
Exemplar

dorthin gesendet werden, im Ganzen erfolg hiernach  
(Raum für die aufzuhaltenden Briefmarken.)

D. S. 142.

Am ten

### Julage 6

K. k. Postamt.

Anlage 7  
(§. 29).

# Quiftung

über die Pränumeration vom 1. bis 18.

für nachstehende Zeitung	Ankaufs- preis		In Banknoten			
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.

R. I. Zeitungs-Expedition..... am..... 18.....

Zur Nachricht. Um auf den Empfang aller von dem Beginne der oben bezeichneten Pränumerationsperiode ab erscheinenden Blätter rechnen zu können, muß die Bestellung so zeitlich angemeldet werden, daß dieselbe bei der Postanstalt des Verlagsortes sechs Tage vor Beginn der Pränumerationsperiode eintreffen kann. Bei verspätet angemeldeter Pränumeration wird für die allenfalls nicht gelieferten Vornummern kein Ersatz geleistet.

D. S. 111.

## Anlage 7 a (§. 29).

# Qui t fung

über die Pränumeration vom 1..... bis..... 18.....

K. f. Zeitungs-Expedition am 18.

Zur Nachricht. Um auf den Empfang aller von dem Beginne der oben bezeichneten Bränumerationsperiode ab erscheinenden Blätter rechnen zu können, muß die Bestellung so zeitlich angemeldet werden, daß dieselbe bei der Postanstalt des Verlagsortes sechs Tage vor Beginn der Bränumerationsperiode eintreffen kann. Bei verspätet angemeldeter Bränumeration wird für die allenfalls nicht gelieferten Vornummern kein Ersatz geleistet.

D. S. 118.

Beitragregister.

Image 8

## Credit-Bornierung.

Umlage 9  
(§. 32).

Befielten wurden		Die Forderung gefieilt					Eingezahlt und in Empfang verrechnet im Zeitungsregister			Umlaufzeitung			
Sofortnummer ddo.	Laut Befieiltheines ddo.	Empfälte für das Gentogaung Rechnung ddo.		1. 2. 3. 4. Quartal	1. 2. 3. 4. Quartal	L. It.	H. It.	Gefieilt Intendat	Stempel- gebihr	für ausländische Zeitungen	Gefieilt Intendat	am R. It.	Profit R. It.
		für Grem- phäle	für das Gentogaung Rechnung ddo.										
<b>Zeitung=Expedition: Bataref. — Neue Freie Presse.</b>													
1	7/10. 1880	1	1	1	1	.	.	2/1.	1	1	1	.	23 85 2./1.
2	8/11. 1880	.	2	2	2	.	.	3/4.	.	2	2	.	23 85 5./5.
<b>Zeitung=Expedition: Leipzig. — Fremdenblatt.</b>													
1	27/6. 1880	.	1	2	2	.	.	29/9.	1	1	2	.	.
2	28/7. 1880	1	1	1	1	.	.	25/10.	1	1	1	.	.
<b>Ministerium des Innern.</b>													
<b>Norddeutsche Allgemeine Zeitung.</b>													
1	24/12. 7/6.	1	1	2	2	23	25/3.	1	1	2	13 52	76	1/5.
2	.	.	2	2	40	40	20/9.	.	2	2	1 52	3 64	1/11.
<b>Frankfurter Zeitung.</b>													
1	10/12. 2/3.	1	1	1	1	4	15/3. 15/9.	1	1	1	8 10	90	1/5.
2	.	.	1	1	1	15 300	.	.	1	1	8 10	90	1/11.
3	15/6.	.	1	1	1	400	.	.	1	1	8 10	90	.
4	1/9.	.	1	1	1	1	.	.	1	1	8 10	90	.
u. f. w.													

## Register-Abschluß.

Tag	Einnahmen												Abführen															
	Ankaufspreis						Erlöspreis für inländische Zeitungen						Ankaufspreis						Erlöspreis für inländische Zeitungen									
	Gold	Silber	Banffnoten	Münzgeld	Verwendungsgebühr	Stempelgebühr	Gold	Silber	Banffnoten	Gold	Silber	Banffnoten	Münzgeld	Verwendungsgebühr	Stempelgebühr	Gold	Silber	Banffnoten	Gold	Silber	Banffnoten	Gold	Silber	Banffnoten				
1.	16	20	9 60	.	.	.	4 20	7 28	23 85							2	16	20	9 60	.	.	.	4 20	7 28	.	Rest	5 30	
2.	23	.	10 80	1 72	1 20	7 80			14 89							3	23	.	.	8	.	1 72	1 20	7 80	.	.	.	.
3.																												
4.																												
5.																												
6.																												
7.																												
8.																												
9.																												
10.																												
11.																												
12.																												
13.																												
14.																												
15.																												
16.																												
17.																												
18.																												
u. J. f.																												
31.																												
<b>Summe</b>	39	20	9 60	10 80	1 72	5 40	15 08		14 89								39	20	9 60	8	.	1 72	5 40	15 08	.	.	5 30	

Anlage 10  
(§. 35).

	Einnahmen												Abführen												
	Ankaufspreis						Beförderungsgebührt						Erläppreis für inländische Zeitungen						Erläppreis für inländische Zeitungen						
	Gold		Silber		Banknoten		Gold		Silber		Banknoten		Gold		Silber		Banknoten		Gold		Silber		Banknoten		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Übertrag .	39	20	9	60	10	80	1	72	5	40	15	08	14	89											
													23	85											
Hierzu andere Empfänge laut Beilage	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.											
Summe .	49	20	9	60	10	80	1	72	5	40	15	08	14	89											
													23	85											
Hievon die Rückstellungen laut Beilage . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	40	.	.										
Bleibt reine Monats-Einnahme . . .	49	20	9	60	10	80	1	72	5	40	12	68	14	89											
													23	85											

## Contobuch.

Anlage 11  
(§. 43).

Post-Nr. fortlaufende des Zeitungs- Registers pag. post.	Gebit-Nr. merkungs- pag. post.	Name und Aufenthaltsort des Pränumeranten	Exemplare für das				Ausländische Zeitungen				Inländische Zeitungen								
			1.	2.	3.	4.	Umlaufs- Preis	Versendungs- Gebühr	Stempel- Gebühr	Erlöspreis	fl.	fr.	fl.	fr.					
			Quartal				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
<b>Augsburg.</b>																			
Allgemeine Zeitung.																			
Fürs Inland:																			
1	1		Postamt Nußdorf . . . . .	1	1	1	1	16	20	1	80	3	64						
2	85		Café Kurzweil . . . . .		1	1		8	10		90	1	82						
3	.	5/1	Ministerium des Neufers . . . . .			2													
			u. s. f. Zusammen . . . . .	60	62	60	58	972		108		218	40						
			Rückstand . . . . .			2													
Für Rumänien:																			
1	524		Zeitungsexpedition in Bukarest . . . . .	1	1	1	1	16	20	1	80	.	.						
			u. s. f. Zusammen . . . . .	5	5	7	7	97	20	10	80	.	.						
Für Griechenland:																			
			Postamt Athen . . . . .	1	1	.	.	8	10	.	90	.	.						
			" . . . . .	.	.	1	.	4	05	.	45	.	.						
			u. s. f. Zusammen . . . . .	4	4	4	4	64	80	7	20	.	.						
Augsburger Postzeitung.																			
Fürs Inland:																			
1	42		Siegel, hier . . . . .	1	.	.	.	1	96	.	22	.	.						
2	117		Unger, Baden . . . . .	1	1	.	.	3	92	.	44	1	56						
			u. s. f. Zusammen . . . . .	2	2	3	3	19	60	2	20	7	80						
<b>Cöln.</b>																			
Independance belge.																			
Fürs Inland:																			
1	224		Josef Mayer, hier . . . . .	1	1	.	.	12	16	1	36	3	64						
2	738		Leopold Steiner . . . . .	1	1	1	1	24	32	2	72	7	28						
3	.	2/1	K. f. Finanzenministerium . . . . .	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.						
			u. s. f. Zusammen . . . . .	20	20	14	14	418	44	46	24	123	76						
			Rückstand . . . . .	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.						
L'Univers illustré.																			
Fürs Inland:																			
1	.	7/1	Zeitungsexpedition in Triest Rückstand . . . . .	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.						
			u. s. f.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
Dziennik polski.																			
Nach Deutschland:																			
1	6	6/4	Zeitungsexpedition in Berlin . . . . .	2	1	1	1	.	.	.	.	.	14						
2	435	6/5	" " " . . . . .	2	2	2	2	.	.	.	.	39	72						
			u. s. f. Zusammen . . . . .	24	24	16	16	.	.	.	.	.	397						
Nach Rumänien:																			
1	8	1/1	Zeitungsexpedition in Bukarest . . . . .	4	4	4	4	.	.	.	.	.	79						
			u. s. f. Zusammen . . . . .	8	8	8	8	.	.	.	.	.	158						
Nach Serbien:																			
1	7	5/1	Zeitungsexpedition in Belgrad . . . . .	2	2	.	.	.	.	.	.	.	20						
2	.	.	" " " . . . . .	4	4	4	4	.	.	.	.	.	40						
			u. s. f. Zusammen . . . . .	.	.	4	4	.	.	.	.	.	72						
Neue Freie Presse.																			
Nach Deutschland:																			
1	226	13/1	Zeitungsexpedition in Leipzig . . . . .	28	.	.	.	.	.	.	.	.	166						
			u. s. f. Zusammen . . . . .	28	28	16	16	.	.	.	.	.	524						
Nach Griechenland:																			
1	818	.	Postamt Athen . . . . .	1	.	.	.	.	.	.	.	.	7						
2	518	.	" " . . . . .	1	1	.	.	.	.	.	.	.	14						
			u. s. f. Zusammen . . . . .	2	2	2	2	.	.	.	.	.	56						
Nach Russland:																			
1	627	17/1	Zeitungsexpedition in Petersburg . . . . .	1	1	.	.	.	.	.	.	.	18						
2	.	17/2	" " Warshaw . . . . .	1	1	1	1	.	.	.	.	.	05						
3	717	18/2	" " . . . . .	1	1	.	.	.	.	.	.	.	18						
4	.	18/2	u. s. f. " " " . . . . .	4	4	4	4	.	.	.	.	.	18						
			Zusammen . . . . .	.	.	4	4	.	.	.	.	.	52						
			Rückstand . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						

Umlage 12  
(§. 46):

D. S 146.

8\*

## Zeitungss-Jahresrechnung.

Bezugsorte und Benennung	Absatz, Länder	G e i n n a h m e n										
		für Exemplare des				Ankaufs- preis	Verse- dungs- gebühr	Stem- pel- gebühr	fl.	fr.		
		1.	2.	3.	4.							
der Zeitungen		Quartals				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
<b>Ausländische Zeitungen.</b>												
Allgemeine Augsburger Zeitung . . . . .	Inland rücksändig . . . . .	60	62	60	58	972	108	218	40			
" " "	Rumänien . . . . .	5	5	7	7	9720	1080					
" " "	Ausland . . . . .	4	4	4	4	6480	720					
Postzeitung . . . . .		2	2	3	3	1960	220					
Neckarbote . . . . .		1	1	1	1	252	28	156				
u. s. w.	Zusammen . . . . .	72	74	75	75	1.15612	12848	227	76			
<b>Cöln.</b>												
Independance belge . . . . .	Inland rücksändig . . . . .	20	20	14	14	41344	4624	123	76			
" " "	Rumänien . . . . .	8	8	8	8	19456	2176					
L'univers illustré . . . . .	rücksändig . . . . .	1	1	1	1							
u. s. w.	Zusammen . . . . .	29	29	24	24	608	68	123	76			
<b>Bukarest.</b>												
Democratul . . . . .		1	1	1	1	720	80	2	8			
Bukarester Tagblatt . . . . .	Deutschland . . . . .	2	2	2	2	36	4					
u. s. w.	Zusammen . . . . .	3	3	3	3	4320	480	1456				
<b>St. Petersburg.</b>												
Journal de St. Petersbourg . . . . .		2	2	2	2	8640	2160	1456				
Kavkaz . . . . .		1	1	1	1	2279	570	624				
u. s. w.	Zusammen . . . . .	3	3	3	3	10919	2730	2080				
<b>Triest.</b>												
Opinione . . . . .		7	7	3	3	123						
Perseveranza . . . . .		1	1	1	1	23						
Zusammen . . . . .		8	8	4	4	146						
Summe für ausländische Zeitungen . . . . .		115	117	109	109	2.06251	22858	43056				
<b>Inländische Zeitungen.</b>												
Dziennik polski.												
Berlin . . . . .		24	24	16	16	39720						
Bukarest . . . . .		8	8	8	8	15888						
Belgrad . . . . .		4	4			4072						
" . . . . .				4	4							
Fürtrag . . . . .		36	36	28	28	59680						

## Anlage 13

Bezugsorte und Benennung  der Zeitungen	Absatz, Länder		Einnahmen								
			für Exemplare des				Ankaufs- preis-	Versem- dungs- gebühr		Stem- pel- gebühr	
			1.	2.	3.	4.		fl.	fr.	fl.	fr.
			Quartals				fl.	fr.	fl.	fr.	
Uebertrag . . . . .			36	36	28	28	596	80	..	..	..
Neue freie Presse:											
Leipzig . . . . .			28	28	16	16	524	70	..	..	..
Athen . . . . .			2	2	2	2	56	..	..	..	..
Rußland . . . . .			4	4	..	..	52	18	..	..	..
" . . . . .	rückständig		..	..	4	4	..	..	..	..	..
Zusammen . . . . .			34	34	22	22	632	88	..	..	..
Summe für inländische Zeitungen . . . . .			70	70	50	50	1.229	68	..	..	..
Summe für ausländische Zeitungen . . . . .			115	117	109	109	2.062	51	228	58	430 56
Zusammen . . . . .			185	187	159	159	3.292	19	228	58	430 56
Die monatlichen Zeitungsregister- abschlüsse weisen nach . . . . .			..	..	..	..	3.292	19	228	58	430 56
Erfähe.											
An Verkaufspreisen, laut Ausweis für . . . . .	Jänner u. s. w.		..	..	..	..	15	70	..	..	..
" " "			..	..	..	..	..	..	..	..	..
Restitutionen.											
Laut Ausweis für . . . . .	Jänner Juni u. s. w.		..	..	..	..	..	..	..	..	..
Totale . . . . .			..	..	..	..	3.307	89	228	58	430 56
Einnahmerrückstände.											
Ministerium des Neuherrn.							2	8	10	..	90
Allgemeine Augsburger Zeitung . . . . .											1 82
Finanzministerium.							1	1	12	16	1 36
Independance belge u. s. w. . . . .											3 64
Zeitungsexpedition in Triest.							1	1	11	80	..
L'univers illustré u. s. w. . . . .											..
Zeitungsexpedition in Belgrad.							4	4	40	72	..
Dziennik polski . . . . .											..
Zeitungsexpedition Petersburg.							2	2	26	10	..
Neue freie Presse . . . . .											..
Zeitungsexpedition Warschau.							2	2	26	10	..
Neue freie Presse . . . . .											..
Summe der Rückstände . . . . .			..	..	..	..	124	98	2 26	5 46	



Anlage 14  
(§. 52).

**Gassencontrirungsbefund . . . am . . . . . 18 . .**

	Gold	Silber	Banknoten
Rest vom vorigen Monat . . . . .	10 fl. — fr.	15 fl. 30 fr.	23 fl. 09 fr.
Die Einnahmen vom 1. d. M. bis zum Scontrirungstage, Post 210 bis 350 des Zeitungsregisters betragen . . . . .	430 " — "	60 " 10 "	580 " 20 "
Ferner die anderen Empfänge laut des diesfälligen Ausweises Post 1 . . . . .	5 " — "	— " — "	— " — "
Zusammen . . . . .	445 fl. — fr.	75 fl. 40 fr.	603 fl. 29 fr.

Hie von die Ausgaben:

1. Restitutionen laut des bezüglichen Ausweises  
Post 1 und 2:

	Gold	Silber	Banknoten
	8 fl.	7 fl. 50 fr.	3 fl. 10 fr.
2. Abfuhrten 400 " 60 " — " 600 " — "		408 " — "	67 " 50 " 603 " 10 "
		Bleibt . . . . .	37 fl. — fr. 7 fl. 90 fr. — fl. 19 fr.

Hiezu:

1. An Zeitungszustellungs-Gebühren vom Register  
Nr. 125 bis 145 . . . . . 25 fl. 30 fr.

2. An Zeitungsbeilage - Gebühren  
vom Register Nr. 10 bis 15 . . . . . 40 " — "

Zeigt sich Casserest mit . . . . .	37 fl. — fr.	7 fl. 90 fr.	65 fl. 49 fr.
An Cassenbarfhaft vorhanden . . . . .	36 " 50 "	7 " 90 "	65 " 99 "
Mehr . . . . .	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. 50 fr.
Weniger . . . . .	— " 50 "	— " — "	— " — "

N. N.,  
Postverwalter.

N. N.,  
Postofficial als Rechnungsleger.

Anlage 15  
(§. 53, §. 5).

## Rechnung

des k. k. Postwertzeichen-Depots in..... über empfangene und verausgabte Zeitungss-  
Stempelmarken für den Monat..... 18..

K. k. Postwerthzeichen-Depot

3 5 653

Anlage 16  
(§ 53 § 5)

## **Empfangsschein.**

Ueber..... Blatt.....  
 Stück Zeitungs-Stempelmarken à ..... Kreuzer im Gesamtvertheilung  
 von ..... Gulden ..... Kreuzer, welche das k. k. Postamt von der k. k.  
 erhalten hat.

**S. L. Bostant** . . . . .

8m.....18.

D. S. 655.

Anlage 17  
(§. 53, §. 5).

## Rechnung

des f. f. Postamtes zu ..... über empfangene und weiterhin verwendete  
Zeitungss-Stempelmarken für den Monat ..... 18.

St. L. *spurium* 18

Anlage 18  
(§. 53, §. 6).

## Rechnung

des L. I. Postamtes und der Postambulance am .....bahnhofe in .....über empfangene und verwendete Zeitungs-Stempelmarken im Monate .....18....

Empfang im Monate .....18.....

Abfassung	Zeitungss-Stempelmarken zu			
	1 fr.		2 fr.	
	Blatt	Stück	Blatt	Stück
Summa .				
Hievon ab die Verwendung . . . . .				
Bleibt Rest für . . . . .				

A. A. Postambulance .....bahnhof,  
am .....18....

## Verwendung.

Datum	Zeitungss-Stempel=marken zu				Datum	Zeitungss-Stempel=marken zu				Datum	Zeitungss-Stempel=marken zu					
	1 fr.		2 fr.			1 fr.		2 fr.			1 fr.		2 fr.			
	Blatt	Stück	Blatt	Stück		Blatt	Stück	Blatt	Stück		Blatt	Stück	Blatt	Stück		
1. Früh					Uebertrag .					Uebertrag .						
1. Abends					12. Früh					22. Früh						
2. Früh					12. Abends					22. Abends						
2. Abends					13. Früh					23. Früh						
3. Früh					13. Abends					23. Abends						
3. Abends					14. Früh					24. Früh						
4. Früh					14. Abends					24. Abends						
4. Abends					15. Früh					25. Früh						
5. Früh					15. Abends					25. Abends						
5. Abends					16. Früh					26. Früh						
6. Früh					16. Abends					26. Abends						
6. Abends					17. Früh					27. Früh						
7. Früh					17. Abends					27. Abends						
7. Abends					18. Früh					28. Früh						
8. Früh					18. Abends					28. Abends						
8. Abends					19. Früh					29. Früh						
9. Früh					19. Abends					29. Abends						
9. Abends					20. Früh					30. Früh						
10. Früh					20. Abends					30. Abends						
10. Abends					21. Früh					31. Früh						
11. Früh					21. Abends					31. Abends						
11. Abends					Fürtrag .					Summe .						
Fürtrag .																

